

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Geschichte der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe

Fecht, Karl Gustav

Karlsruhe, 1887

6. Einwohner, Handel und Wandel

urn:nbn:de:bsz:31-17141

6. Einwohner, Handel und Wandel.

Die Zahl der Einwohner, welche 1719 1994 betrug, war von da an sehr langsam gewachsen, so daß sie bis gegen 1770 noch nicht über 3000 gestiegen war und erst zwischen 1800 und 1810 auf etwas über 7000 kam.

Bei der Aufnahme neuer Bürger und Privilegirten war anfangs kein weiteres Vermögen gefordert worden, als das zum Bau eines modellmäßigen Hauses erforderliche. (S. S. 63.) Seit 1722 wurde der Nachweis von 200 fl. bei Christen, und von 500 fl., später 800 fl. bei Juden gefordert, und durch das Patent Karl Friedrichs von 1752 wurden noch andere persönliche Erfordernisse als Aufnahmebedingungen festgestellt. Einen eigentlichen Unterschied zwischen Bürgern, Schutzbürgern und Hintersaßen begründete von Anfang an nur der Besitz eines Hauses und eines selbständigen Gewerbes, so daß schon von der Zeit der Gründung an auch Israeliten nicht nur als Privilegirte, sondern ausnahmsweise auch als stimmberechtigte Bürger erscheinen. Nach und nach mehrte sich die Zahl der Hintersaßen aus der Zahl der häuserlosen Tagelöhner und Gewerbsgehilfen, sowie diejenige der Schutzbürger durch den Zuzug mittelloser Juden. Ein Bericht des Oberamtes von 1749 sagt, es habe von Anfang an zwischen Privilegirten und Schutzbürgern und Hintersaßen der Unterschied bestanden, daß jene durch den Besitz eines Hauses an allen Privilegien und Freiheiten Teil gehabt, die beiden letztern aber verpflichtet gewesen seien, ein monatliches Schutzgeld nach Verhältnis ihres Gewerbes, den allgemeinen Land- und Pfundzoll, Abzugsgeld und Abzugspfundzoll und außerdem noch 2 fl. für die Aufkündigung des Schutzes zu bezahlen. Außer diesen Taxen bezahlten die Juden noch das allgemeine Judenschutzgeld. Die Taxen bei bürgerlichen Annahmen, das Bürgereinkaufsgeld betragen zuerst 4 fl. für den Mann, 2 fl. für eine selbständige Frau, welche von auswärts hieher zog und Hausbesitzerin wurde, für die Fremde, welche einen Bürger heiratete, nichts. Diese Taxen fielen anfangs in die herrschaftliche Kasse. 1745 wird auf den Wunsch des Stadtrates wegen übermäßigem Zufluß wenig bemittelter und Konkurrenz bringender Einwanderer das Bürgereinkaufsgeld auf 20 fl. für den Mann und 10 fl. für die Frau erhöht, wozu noch 1 fl. für den Rathausbau und 1 fl. 30 kr. für Dielen und Feuereimer bezahlt werden mußten.

1752 betrug das jährliche Hinterzafen- und Schutzgeld für Christen und Juden 6 und 9 fl., das Kopfgeld im Jahr 22 $\frac{1}{2}$ fr.

Am Schluß unserer Periode, 1802 mußte der Mann bei der Aufnahme 500, die Frau 300 fl. Vermögen nachweisen, und wie vor 50 Jahren 20 und 10 fl. Aufnahmsgeld, sowie 1 fl. für den Rathausbau und 1 fl. 30 fr. für Feuereimer bezahlen, und zwar Bürger und Hinterzafen ohne Unterschied.

Seit dem Ablauf der Zeit der Privilegien, von 1752 an, bezog nicht mehr die herrschaftliche geistliche Verwaltung, sondern die Stadtkasse diese Aufnahms- und Schutzgelder, außer daß davon für einen männlichen Hinterzafen 2 fl., für einen weiblichen 1 fl. an die Staatskasse abgegeben wurden.

Von Bürgeraufnahmen und neu eintretenden Einwohnern aus der zweiten Hälfte unserer Periode sind zu bemerken 1765 Sommerichu, Knopfmacher von Altstettin, von Reichach aus Marktgröningen, Würt., J. Mart. Krämer, Schuhmacher aus Farnsburg, Schweiz, eines dortigen Metzgers Sohn, 1769 wird Matthias Lendorf Prokantor und heiratet die Jakobine Effen, Tochter des Bürgermeisters von Reutlingen, 1775 J. David Reinhold, Uhrenmacher aus Reichenbach im Voigtlande, wird Bürger und heiratet die Tochter des Uhrenmachers Nitzky, 1777 Hafner von Herrenalb, Junk von Gunzenhausen, Reinhard aus Tübingen, 1781 Wolf aus Speier, Hansjult aus Waltersdorf im Darmstädtischen, 1782 Nägele, Sohn des Bärenwirts von Graben, 1784 Bachmeyer, Sohn, dessen Vater schon das Waldhorn besessen hatte, wird Bürger, Dollmätisch, Sohn, dessen Vater Rappenwirt gewesen, tritt sein Bürgerrecht und die Wirtschaft zum römischen Kaiser an, Kusterer aus Schönberg im Württembergischen wird Bürger, 1791 Meerwein, Lehrers Sohn von Broggingen, Neubürger, 1795 Tulla, Neubürger wird Darmstädterhofwirt, 1796 Döring von Sulz am Neckar, J. Sch. Maisch von Gärtringen in Württemberg werden Bürger, 1801 Chemiker Salzer von Weinsberg kommt hieher.

In dem gewerblichen Leben der Stadt kehrt die alte Konkurrenz zwischen Juden- und Christenmetzgeren immer wieder. Die Juden versprachen 100 fl. an die Rentkammer zu zahlen, wenn ihnen gestattet würde, unbeschränkt Ochsen und Rinder zu schlachten, und obwohl sie 1 $\frac{1}{2}$ fr. wohlfeiler als die Christen verkauften, wurden sie abschläglich beschieden, ja es wurde 1745 den zehn hiesigen Juden-

meßgern sogar befohlen, um 1½ fr. wohlfeiler zu verkaufen, weil sie daneben andere Handelsgeschäfte trieben.

1752 waren hier fünfzehn zünftige christliche Metzger, nemlich die beiden Zunftmeister Fein und Hummel, und die Meister Lamprecht, Knoll, Cloß, Braunwarth, Müller, Zwickel, Schumann, Rärcher, Weißer, Fischer, Hoffmann, Bögelin, Arleth, und obwohl es von diesen hieß, sie seien sämmtlich reiche Leute geworden, verlangten sie doch, wiewohl vergeblich, daß den Juden aller Fleischhandel verboten würde.

1742 wurde verlangt, daß die Metzger gar nichts mehr zu Hause, sondern nur an der städtischen Fleischbank verkaufen sollten, wogegen diese es durchsetzten, daß sie nur Samstags Alles auf der Fleischbank verkaufen mußten. Auch das Ummetzgen wurde 1743 durch einen Beschluß der Zunft wieder eingeführt.

Die 1748 und 1760 eingeführten neuen Zunftordnungen scheinen hierin etwas Ruhe gebracht zu haben, 1761 erschien aber eine Verordnung, welche bestimmte, daß zur Kontrolle gegen Unterschleif der Christen- und Judenmetzger auch die letztern ihr Kleinvieh in dem städtischen Schlachthaus metzgen sollten, ferner, daß alles Vieh durch das Linkenheimer- und Müppurrerthor eingeführt und durch die Thorwache verzeichnet werden müsse. In Folge der Kriegszeitern waren 1795 die Fleischpreise so gestiegen, daß für nicht zünftige Metzger, welche wohlfeiler verkauften, besondere Fleischbänke bei dem Spinnhaus errichtet, aber 1798 wieder entfernt wurden.

Als um diese Zeit sich die Metzger gegen die, wie seit längerer Zeit, nach den Durlacher Preisen geregelten Fleischtaxen sträubten, verkündigte die Polizeideputation, es würden auswärtige und nicht zünftige Meister, welche bereit seien, das Mastochsenfleisch für 15 fr. hierher zu liefern, eingeladen, und ihnen gestattet werden, ohne weitere Abgabe hier zu verkaufen, und diese Drohung that ihre Wirkung.

Die Fleischpreise waren 1757 für das Pfund Ochsenfleisch 4½—5 fr., Schmalfleisch 4 fr., Kalbfleisch 3½—4 fr., Schweinefleisch 5 fr., Hammelfleisch 5—5½ fr. 1790—99 aber stieg Rindfleisch auf 12—15 fr., Kalbfleisch 8—10 fr., Schweinefleisch und Hammelfleisch auf 8—12 fr., Keiplinsfleisch auf 6—7 fr.

Für die Bäcker wurde 1770 eine jährliche Backprobe angeordnet, welche aber von 1795 bis 1811 nicht mehr vorgenommen wurde.

Jeder Bäcker hatte ein Zeichen auf seinem Brote, welches Zeichen auch auf der Tafel vor seinem Laden ersichtlich war, und jährlich fanden polizeiliche Visitationen über Gewicht und Beschaffenheit des Brotes bei ihnen statt.

Die Preise des Brotes waren 1756 für drei Pfund Schwarzbrot 5 kr., Weißbrot 6 kr. Das Simri Welschkorn kostete 20—21 kr., Erbsen 48 kr., Weiszmehl das Malter 6 fl. 2 kr., Brotmehl 5—4 fl. 48 kr., ein Paar Kreuzerweck wog 22 Loth, Butter kostete das Pfund 12 kr., 6 Eier 4 kr., das Maß Holz 4 fl. 24 kr. Doch brachten die Kriegsjahre nicht nur für die Bäcker, sondern auch im Allgemeinen eine namhafte Steigerung, so daß 4—5 Eier 4 kr., das Malter Roggen 8—15 fl., Butter 40 kr. bis 1 fl. 36 kr., Rindfleisch statt 16 kr. 36 kr. bis 1 fl. 24 kr., Schweinefleisch 32—48 kr., Kernen 10—23 fl., Weizen 10—22 fl., Gerste 8—13 fl., Welschkorn 8—12 fl., Haber 5—10 fl., Hartholz 9 fl. 30 kr., Weichholz 7 fl. 30 kr., Erbsen und Linjen das Simri 1 fl. 12 kr., Bohnen 1 fl. 20 kr., 1 Pfund 19 Loth Schwarzbrot 19 kr. kosteten. Nach der bestehenden Zunftordnung konnte ein Handwerker erst mit 25 Jahren Meister werden. Der Schuster wurde Meister nach fünfjähriger Wanderung, wobei er in Straßburg, Wien, Mannheim, Kassel, Erfurt, Dresden oder Leipzig gearbeitet haben mußte, der Schneider hatte sechs Wanderjahre, doch wurde ihm ein Jahr für zwei gerechnet, wenn er in Paris, Lyon, Metz, Straßburg, Mannheim, Dresden, Leipzig oder Regensburg in Arbeit gestanden, auch den Bäckern und Metzgern, mit drei Wanderjahren, wird die Arbeitszeit in Straßburg, Mannheim, Hanau oder Frankfurt doppelt gerechnet, wie den Küfern an ihren drei Wanderjahren der Aufenthalt in Eßlingen, Straßburg, Basel, Schaffhausen, Worms, Mainz und Trarbach. Zu den Schattenseiten der Zunftordnungen gehörte, daß z. B. nur Schreiner leimen, nur Säckler lederne Reithosen verfertigen, nur Schlosser feilen durften, so daß u. A. 1754 die Durlacher Handwerker verlangen konnten, daß auf dem Lande nur Wagner, Schmiede, Schuster und Schneider, und auch diese letztern nur in Flickwerk ihr Handwerk treiben dürften, und daß dort gar keine Bäcker und Metzger geduldet würden, weil die städtischen Handwerker ihre Waren hinausstragen wollten.

1751 wurden die Meisterschaftsmahlzeiten abgeschafft, und an deren Stelle hatte der junge Meister, welcher unter 50 fl. Vermögen hatte, Nichts, bei 50—100 fl. einen Gulden, bei 100—150 fl. zwei

Gulden, bis 200 fl. drei Gulden, und für je 50 fl. Vermögen mehr einen Gulden zu zahlen, jedoch nicht über 10 fl.

Nach der Zunftordnung von 1760 gilt als unehrlieh, wer ein Glas berührte, mit dem Schinder trank, demselben Weib oder Kind zu Grabe trug, einem Selbstmörder half, gefallenes Vieh ohne Not selbst aus dem Stall entfernte, wer seine wegen Verbrechen bestrafte Ehefrau wieder zu sich nahm, und die Kinder von Verbrechern.

Die städtische Taxordnung von 1752 setzte die Tagelöhne also fest: der Handlanger hat im Sommer 18, im Winter 15 $\frac{1}{2}$ fr., der Tagelöhner 18—15, die Frau 10—12, mit Kost aber nur 8, bezw. 5 fr. Holz zu fügen und zu spalten kostete das Klafter 18—22 fr., der Botenlohn hin und her für eine Meile 15 fr., der Morgen Acker zu pflügen und zu eggen 1 fl., Getreide zu schneiden und zu binden 1 fl., der Morgen Wiese zu mähen und zu heuen 40 fr., zu mähen allein 20 fr., einen Wagen Dung mit Doppelleitern und 8 Pferden bis zur Gemarkungsgrenze zu führen 15 fr., näher 12—10 fr., drei Pferde bis an die Grenze als Vorspann je 12—8 fr. Ein Knecht hatte 1783 20—30 fl. Lohn und ein Kleid, sollte aber das Frisiren von Männern verstehen. Der Zinsfuß, welcher bisher 6—8 Prozent betrug, wurde 1758 auf 5 Prozent herabgesetzt, und der Wucher mit Strafe bedroht.

Das Wild und Geflügel, welches schon jetzt auf besondern Wildbretbänken verkauft wurde, war ebenfalls wohlfeiler als in unsern Tagen, denn es kostete 1748 ein Hase 24 fr., ein Fasan 1 fl. 30 fr. bis 2 fl., ein Duzend Wildenten 3 fl. 12 fr., Kirichenwasser wurde der Krug mit 1 fl. 4 fr. bezahlt, und eine Wohnung von 8 Zimmern an dem Markplatz kostete 1789 200 fl. Das Salz von Nauheim wurde 1757 in Karlsruhe und Mühlburg zu 4 fr., in Durlach zu 3 fr., in Pforzheim zu 4 $\frac{1}{2}$ fr., das Hallische in Durlach zu 2 $\frac{1}{2}$ fr. verkauft, die Kartentempeltaxe für Tarockarten betrug 12 fr., für andere 6 fr., ein Duzend Bücklinge kostete 9 fr., eine Flasche Tirolerwein 24 fr., die Ohm Wein 1753 9—10 fl., 1754 7 fl., 1756 der neue 4 fl. 40 fr. bis 5 fl.

Die Zahl der Wirtschaften war in dem kaum erstandenen Karlsruhe keine geringe, schon die ersten Jahre nach der Gründung zeigen uns ein Gasthaus zum Waldhorn, zum wilden Mann, Kreuz, Dhsen, Einhorn, Hirsch, Bären, Lamm, Sirene, und als deren

Eigentümer Sembach, Menton, Schöndorf, Kurz, Lamprecht, Schmidt, Hofmann, Schippel, Leonhard u. A.

Manche Wirte trieben indessen nebenher andere Geschäfte und waren Metzger, Bäcker, Schneider, Küfer, Branntweimbrenner, Friseur, Gürtler u. A.

Neben den ordentlichen, schildführenden Gasthäusern und Fremdenherbergen entstanden so, theils durch solche Gewerbsleute, theils auch durch Hofdiener und alte Soldaten, Straußwirthschaften, Winkelnuppen und heimliche Schänkwirthschaften, welche der Polizei nicht wenig zu schaffen machten.

Nach einem Verzeichniss von 1752 waren damals hier folgende Wirthschaften mit Gastbetten in den nachbenannten Straßen:

Waldhornstraße zum goldenen Löwen von Ziervogel mit 5 Gastbetten, jetzt Zirkel 3, und zum Schwarzen Dachsen von Leonhard, Kronenstraße Schuster zur Krone, 8 Betten, Necker zum Goldenen Faß, 4 Betten, Launer zu den drei Schweizern, 2 Betten, Schippel zu den drei Königen, 4 Betten, Adlerstraße Reinwaldt zum Pflug, 4 Gastbetten, Ködel, dann Braunwarth, Ecke des Zirkels zum Roten Hirsch, 6 Gastbetten, Zwickel zum Einhorn 4. Gastbetten, Kreuzstraße, Klein zum Darmstädter Hof, 12 Gastbetten, Billard und Kaffee, Necker zum goldenen Adler, 9 Gastbetten, Billard, Bärenengasse, Straubach zum Anker, 5 Gastbetten, Lammstraße Lamprecht zum goldenen Lamm, 6 Gastbetten, jetzt Nr. 8, Ritterstraße, Braunwarth zum Ritter, Schmelzer zum Nebstock, 4 Gastbetten, Herrenstraße kein Gasthaus, Waldstraße, Ecke der Linkenheimerstraße, Spatz, dann Keller zum Vogelstrauß, 1763 an Hofrat Preuschen verkauft, 1765—68 durch diesen zum Durlacher Hof umgebaut, jetzt Rotes Haus, Fellmeth zur Blume, 8 Gastbetten, Stüber zum Wolf, Langestraße, J. Pet. Rager zum weißen Hirsch, vor dem Mühlburgerthor, Ad. Gantner zu den drei Kronen, 2 Gast- und 3 Soldatenbetten, Steiner zum Schwan, 2 Gastbetten, Dhl zum weißen Lamm, 4 Gastbetten, Löw zum schwarzen Lamm, 4 Gastbetten, Klopß zum Laub, 2 Gastbetten, Kummel zur Rose, 8 Gastbetten, Straub zur Kanne, 8 Gastbetten, Kreglinger, Hofmetzger und Bürgermeister, zum König David, vorher zur Harfe Davids, jetzt zum Erbprinzen, 12 Gastbetten, Longo zu den drei Mohren, später zum Karpfen, Gerhard zum Schlüssel, 8 Gastbetten, Lorenz

Reuter*) zum Bären, jetzt Englischer Hof, 8 Gastbetten, Schöndorf, dann Fischer, Nägeles Tochtermann zum goldenen Kreuz, jetzt Stadt Pforzheim, 8 Gastbetten, Billard, N. zur Arche Noah, 5 Gastbetten, Posthalter Berner zur Post, 12 Gastbetten, Rachel zum grünen Baum, 15 Gastbetten, Kurz zum Apfel, 7 Gastbetten, Klette zum Rappen, 10 Gastbetten, Müller zum goldenen Ochsen, 5 Gastbetten, Rippele zum Hecht, 4 Gastbetten, Sämann zum weißen Köpfe, 4 Gastbetten, Richter zum Waldhorn, wo die meisten Zünfte waren, Trohmann zur Sonne, Vöfler zum weißen Ochsen, 5 Gastbetten, Steinle zum Engel, 1 Gastbett, Kraut zum wilden Mann, 5 Gastbetten, Kröner zum fröhlichen Mann, 5 Gastbetten, Dollmätich**) zum weißen Löwen, 5 Gastbetten, Offenhäuser zur blauen Ente, 3 Gastbetten, Wöhrle zum Drachen, 3 Gastbetten, Judenwirthshaus, jetzt Nassauer Hof Nr. 95. Im Zirkel, in der Nähe des Marktplazes, Raft zur Sirene. Außerdem waren noch 11 Straußwirthschaften hier, wie zum Beckenstall, zur Gerechtigkeit, zum goldenen Becher u. A. Die von Fremden besuchtesten Gasthäuser waren um 1750 ff. der König David, die Sirene, die Post und der Darmstädter Hof, dieser auch von der bessern Gesellschaft als Kaffeehaus und wegen des Billards gerne besucht.

Von einzelnen Nachrichten und polizeilichen Bestimmungen über das Wirthschaftswesen jener Zeit führen wir an:

1746 wird die Feierabendstunde auf 10 Uhr im Sommer und 9 Uhr im Winter bestimmt, kein Hofbedienter soll nach dem Zapfenstreich mehr in die Stadt gehen und durch die Hauptwache am Schloß daran verhindert werden. Die in Privatquartieren liegenden Soldaten sollen ebenfalls streng beaufsichtigt und die Wirthshäuser abends durch Militärpatrouillen visitirt werden.

Für den Tanzzettel, den der Wirt zu lösen hatte, hat er eine Abgabe an das Waißenhaus in Pforzheim zu entrichten.

1752 wird über die große Anzahl hiesiger Wirte (über 70 Schild- und Straußwirte), bei etwa 2800 Einwohnern, geklagt, die

*) 1791 erhielt Reuter die ewige Wirthschaftsgerechtigkeit zum Bären unter der Bedingung, dreistöckig und von Stein zu bauen, was aber erst 1815 geschah.

**) 1781 bekam L. S. Dollmätich die Konzession zum römischen Kaiser, nachdem er das Haus des Herrn von Freystedt in der Waldstraße gekauft, und den daranstoßenden Eckplatz in der langen und Waldstraße überbaut hatte.

Gäste seien aber trotzdem nirgends schlechter bewirtet als gerade hier, weil die große Konkurrenz die Wirte ruinire. Zugleich wird auch angeführt, es habe keiner der Straußwirte je eine Konzession gekauft, sondern sie hingen nach Belieben Strauß oder Schild ans Haus. Daher erfolgt 1752, 7. August ein Rescript an die Rentkammer, welches ausspricht, es sei nötig, die Straußwirtschaften aufzuheben, die andern Wirtschaften auf 24 zu beschränken, und als dagegen lebhaft Beschwerde erhoben wurde, bestimmte der Markgraf, daß die Aufhebung der Wirtschaften erst bei dem Tode des Besitzers geschehen solle, bis sie auf 24 heruntergebracht wären. Als Beständer einer Wirtschaft solle künftig nur ein hiesiger Bürger zugelassen, und gegen unsittliches und lüderliches Wesen, auch Uebersitzen, aufs strengste, d. h. mit sofortigem Schluß der Wirtschaft, vorgegangen werden. Von den fünf Judenwirten sollen nur zwei, Gerson Keutlinger und David Markus, weiter wirten, dürfen aber bei Strafe ihren Wein nicht an Christen verkaufen. Die Preise sollen nicht höher als in Durlach sein.

Den 27. November 1752 erschien eine Verordnung, wonach schädliche Stoffe anwendende Weinverfälscher gehängt, solche aber, welche unschädliche Beimischungen, wie Zucker, Rosinen, Hausenblase brauchten, oder die Weine mischten, mit drei Jahren Zuchthaus bestraft werden sollten. 1763, 66, 81 wurde den Wirten bei Strafe verboten, über 1 fl. oder über drei Bechen hinaus zu borgen, auch irgend Hazardspiele in ihrer Wirtschaft zu dulden.

Neben der ohnehin zu großen Zahl der Wirtschaften hatten, wie gesagt, schon längere Zeit Soldaten und Bediente das Wirten angefangen, und obwohl ihnen dies 1753 bei Strafe der Beschlagnahme ihres Getränkes, bei Dienstentlassung und Geldstrafen verboten wurde, wird doch 1783 wieder gemeldet, in den zahlreichen Winkelwirtschaften schenkten die Livreebedienten ihren Besoldungswein maß- und schoppenweise accisfrei aus, gäben aber auch andere, gekaufte Weine für Besoldungswein aus und defraudirten so die Accise.

1787 wurde die Feierabendstunde zuerst auf 10 dann auf 11 Uhr festgesetzt, aber diese Verordnung so streng gehandhabt, daß in Zweifelsfällen sogar polizeiliche Hausfuchungen vorgenommen wurden, um sich zu überzeugen, daß der Gast wirklich zu Hause sei.

Die Weine, die ausgeschenkt wurden, waren zumeist aus der nächsten Umgegend. Branntwein auszuschenken war den Räufern, je-

doch nur für selbstgemachten Hefenbranntwein gestattet, die Bäcker, welche die gleiche Erlaubnis hatten, durften nicht weniger als eine Maß, Kaufleute und Zuckerbäcker nur Liköre verkaufen.

Schon 1719 war durch eine Verordnung die allmälige Errichtung einer Fruchtniederlage hier angeregt, aber wegen Mangel an Raum unterblieben, wogegen in dem Rathhaus zu ebener Erde eine öffentliche Mehlwage aufgestellt wurde. 1753 kam nun der Stadtrat um Abhaltung eines Fruchtmarktes an dem Donnerstagswochenmarkt ein, was die Regierung jedoch, vielleicht mit Rücksicht auf den Durlacher Fruchtmarkt, verweigerte.

Daß auch die Viehzucht in Karlsruhe immer noch eine gewisse Rolle spielte, beweist die stets wiederholte Berufung des Rates auf das 1722 und 1738 der Stadt verwilligte Waiderecht, sowie, als Karl Friedrich 1767 das Austreiben der Karlsruher Schweinherde abstellen wollte, die dagegen eingegebene Bittschrift des Gemeinderates, welche unter Berufung auf das gleiche Recht der Beierteheimer erklärte, daß dadurch Karlsruhe genötigt würde, seine Schweinezucht aufzugeben.

Der Karlsruher Handel jener Zeit war nicht von Bedeutung, hiesige Krämer zogen auf auswärtige Märkte, wie Mühlburg, Graben, Friedrichsthal und fühlten sich beispielsweise 1777 besonders auch dadurch beeinträchtigt, daß sie beim Eintritt in ein anderes Amt, was damals Mühlburg und Graben waren, den Landzoll zu bezahlen hatten, von welchem sie auch 1788 befreit wurden.

Indessen hatte doch die Stadt um das Jahr 1750 schon nicht unbedeutende Spezerei- und Materialwarenhandlungen, wie denn in dem Wochenblatt von 1757 die Kaufleute Arnold und Mallebrein Turbot, Rochen, Schollen, Seezungen, frische Schellfische, Rabliau, Hummern und Sprotten zum Verkauf anzeigen.

Eine Nachricht von 1789 sagt dagegen, große Materialhandlungen seien nicht hier, der Manufakturwarenhandel sei in den Händen der Juden, viele Luxuswaren würden von auswärts, namentlich von Straßburg, selbst durch den Hof bezogen.

1773 wurde der Wunsch nach einem dritten Jahrmarkt laut, 1774 der Versuch eines solchen am 15. Februar gemacht, aber nach erstmaligem Mißlingen auch wieder aufgegeben. Dagegen wurden von 1794 an drei Wochenmärkte am Montag, Mittwoch und Freitag abgehalten.

Obwohl unser Karlsruhe keine zu größern industriellen Unternehmungen einladende Wasserkraft besaß, auch die Dampfkraft erst seit etwa 1770 ihre praktische Verwendung fand, mehrten sich doch, vielfach durch den Markgrafen selbst angeregt und aufgemuntert, auch größere gewerbliche Gründungen und Unternehmungen in rascher und erfreulicher Aufeinanderfolge.

1743, noch unter der Vormundschaftsregierung, kaufte Joh. Heinrich Stupanus von Basel in der Waldstraße eine schon bestehende, durch den Tod des Besitzers Schneider feil gewordene Rauch- und Schnupftabakfabrik und erhielt das Recht der alleinigen Fabrikation in den Aemtern Karlsruhe und Durlach. Als nun Stupanus erfuhr, daß in einzelnen Hardtgemeinden, namentlich in Friedrichsthal, das den meisten Tabak baute, Tabak gesponnen wurde, beschwerte er sich darüber, wurde aber abgewiesen, weil die Friedrichsthaler (Hugenotten) bei ihrer Niederlassung das Privilegium erhalten hätten, zu arbeiten, zu fabriziren und zu hantiren, was sie wollten.

Seit seinem Regierungsantritt suchte Karl Friedrich die inländische Industrie zu fördern, und durch seine Regierung selbst das Beispiel dazu zu geben. Deßhalb ließ er 1758 die stillstehende, herrschaftliche Brauerei in Gottsau wieder in Betrieb setzen, und diese, unter der Dekonomieverwaltung Gottsau stehend, braute ein weißes und ein braunes Bier zu 3 fl. 30 kr. und 4 fl. die Dhm, das aber die Wettbewerbung des Mannheimer und Württembergischen Bieres schwer empfinden mußte.

Ein anderer Industriezweig wurde durch den Schloßbau nach 1750 in's Leben gerufen. Da nämlich Karl Friedrich zur Ausschmückung seines Schlosses die Anschaffung teuern ausländischen Marmors zu vermeiden wünschte, setzte er 1752 Prämien bis zu 100 Reichsthalern für die Entdeckung von Marmorbrüchen im Lande aus, und es fand sich bei diesen Nachforschungen nicht nur bei Idar und Oberstein im Sponheimischen schöner Bandjaspis und Achat, Gyps, Ocker, Tripel, sondern auch in dem badischen Oberland, wie bei Belmlingen und Blansingen brauchbare Marmorarten, Dendritenmarmor u. a. und 1755 und 56 erhielten Ziegler Zieg von Durlach und Vogt Dietheller von Blansingen je 150 fl. für polirten Kalkstein. Zur Ausstattung seines Marmorssaales im Schloß berief nun der Markgraf den Steinkünstler Vasalli aus Rom, und unter dessen Leitung wurde in der Hoffschreinerei, welche als solche nebenbei fortbestand,

eine Steinschleiferei errichtet, welche bald für ihre Waren bis nach Frankreich, Holland und England Absatz fand. Nachher stand die Anstalt unter dem Hoffsteinschleifer Maier, ging aber nebst der Hofschreinerei in Folge der französischen Revolutionskriege ein. Uebrigens hatte schon 1769 Marmorier Weber ein ähnliches Geschäft in Karlsruhe und Gaggenau gegründet, welches besonders Tischplatten, Kamine u. dergl. aus Marmor lieferte.

Wir führen nun der Reihe nach verschiedene industrielle Geschäfte an, welche sich besonders von der zweiten Hälfte des Jahrhunderts an hier bildeten.

1754 Potaschfiederei von Melazzo am Schafgraben, 1761 Wollstrumpffabrik von J. Flott — 1763 aufgegeben, weil keine Wollspinner zu haben waren, und die Juden im Lande mit Strümpfen hausrirten, — 1766 herrschaftliche Lichter- und Seifenfabrik in Durlach, 1780 hieher verlegt und verpachtet, 1767 privilegierte Blonden- und Spizenfabrik von P. Bouhon, 1772 Hand-, seit 1794 Dampfgriesmühle in Klein-Karlsruhe, 1777 Fabrik von Seidenstrümpfen von Gyring und Reuter, und Anleitung zur Seidenzucht von Gyring, Beförderung der Seidenzucht durch Karl Friedrich und Gemahlin, Pflanzung von Maulbeerbäumen, Errichtung einer Filanda im Schloß, dann in Kilsfeld, 1781 Wagenfabrik von Hoffattler Reiß, weil er nach der Zunftordnung als Sattler keine Schmied- und Wagnergefelln halten durfte, 1783 Türkischrotgarnfärberei von Roman mit 400 fl. Staatszuschuß, 1786 in Gant, 1786 Rauch- und Schnupftabakfabrik von Hoffporer Anton Brenner, 1787 Verlegung der Tabakfabrik von Reuther und Griesbach hieher, 1788 Puder- und Stärkfabrik von R. Fr. Williard in der verlängerten Adlerstraße, 1791 eingegangen. 1787 Fabrikation von Blasinstrumenten von Martin Mezler aus London, Seidenstrumpffabrik von Schreiber aus Rhodt, 1789 Hofschreinerei für Möbelfabrikation, mit 16—24 Arbeitern in dem Schloßgarten errichtet, mit Möbelmagazin und Absatz nach Baden, Württemberg und Schweiz, 1790 Weinessigfabrik von Straußwirt Lang, Siegellackfabrik von Hofbarbier J. Hch. Wenzler, — nachher durch Perückenmacher Paul Gebrüder und nach diesen durch Bierwirt Ehrler und Hoffaktor Bogel betrieben, — 1791 Fabrik mathem.-physikalischer Instrumente von Hessler, nach Hessler's Entweichung 1801 von Abresch fortgeführt, 1792 Geschirr- und Schmelztiegelfabrik von Geheimhofrat Leibmedikus Fr. Andr. Schrickel, Essigfiederei von

Straußwirt und Küfer Sipper in Klein-Karlsruhe, 1793 herrschaftliches Glasmagazin in dem Akademiegebäude, Verkauf durch Hofvergolber Schaafs Wittwe im Schloßzirkel, 1794 Ziegelhütte von Lindner und Zapf im Hardtwinkel, 1798 zu Gärten verkauft, 1799 Bijouteriefabrik von Delenheinz, 1801 Maroquinfabrik von Buchbinder Vorholz und Auerbacher, Musikalienverlag mit Notenstecherei von Kupferstecher Nigler.

Eine große Hemmung des öffentlichen Verkehrs und Geschäftslebens bildeten die verschiedenen Zölle, Weg-, Brücken- und Pflastergelder. Frei von diesen Abgaben für die Straße von Durlach hieher waren nur alle hohen und niedern Diener, alle Frondfuhren und alle Fuhrwerke aus den Aemtern Karlsruhe, Durlach, Pforzheim und Stein, welche Aemter zur Herstellung dieser Straße beigehten hatten, sofern sie nicht um Lohn, oder in Handelsgeschäften fuhren. Sogar Fußgänger, wenn sie irgend welche Waren außer Viktualien für die Märkte brachten, hatten dafür $\frac{1}{2}$ Kreuzer Weggeld zu entrichten.

Eine eigene Gepflogenheit, und zwar, wie es 1762 schon heißt, „von alters her in allen Garnisonen“, bestand darin, daß die Militärthorwache an dem Durlacher- und Müppurrerthor von jedem einfahrenden Wagen Privatholz ein Scheit für Heizung des Wachlokals zurück behielt. Erst als das Ergebnis dieser Thorsteuer, welche übrigens durchaus nicht von der Zahlung des Thor-, Weg-, und Pflastergeldes befreite, im Jahr 1776 auf 75 Klafter berechnet wurde, wurde die Sache abgestellt. Zu dieser Steuer trug indessen das Herrschaftsholz nichts bei, da dasselbe ohnehin meistens als Floßholz aus dem Murgthal durch Murg und Rhein nach Daxland und durch das Mühlburger- und Vinkenheimerthor hereinkam.

Außer der Thorwache war an jedem Thor ein Thorwart, welcher z. B. 1774 30 fl. bar, 20 fl. als Hauszins, 4 fl. für Licht, 34 fl. als Einzugsgebühr, 10 fl. für den Thorschreibersdienst und 4 Wagen Leesholz bezog. Derselbe war Thorschreiber und Weggelderheber und wurde durch Amt und Obereinnehmerei angenommen und verpflichtet, war also kein städtischer Diener, wie denn auch seine Einnahmen an die herrschaftliche Obereinnehmerei abgeliefert wurden.

1778 wollte man das Weggeld an dem Durlacherthor für 150 fl. jährlich verpachten, dies kam aber nicht zustande, und es wurde wieder

ein alter Korporal als Thorwart bestellt, der aber nur 103 fl. 28 fr. einnahm, wenigstens ablieferte.

Die Stadthore und deren Bewachung hatten übrigens damals eine ganz andere Bedeutung, als wir sie uns unter unsern gegenwärtigen Zuständen vorstellen.

Die Art der Kriegführung mit geworbenen und nach den Kriegen wieder entlassenen Leuten, vermehrte die Zahl arbeitslos und brotlos umherziehenden, der Arbeit entwöhnten Gefindels, Unsicherheit der Person und des Eigentums war in solchen Zeiten an der Tagesordnung, Diebe und Räuber und gefährliche Bettler in Dörfern, Städten und auf Landstraßen vielverbreitet.

Eine Bettelordnung von 1751 führt als Solche, auf welche zu fahnden ist, auf: Fauner, Zigeuner, Vaganten, Landstreicher, Deserteurs, Lehrer, Hackbrettler, Sackpfeifer und dergleichen Spielleute, fahrende Schüler, nicht privilegierte Hausirer, Scheuerkrämer, Sänger, Glückshafen- und Karitätenträger, Scholderer, d. h. solche, welche Glückspieltische mit Würfeln aufstellten, Taschenpieler, Gaukler, Duackhalber, Betteljuden, Brand- und andere Kollekteure, Riemenstecher, fremde Bürstenbinder, Kessel-, Pfannen- und Zeinenslicker, (Zeinen = Geflecht, Korb).

1766 erscheint wieder eine strenge Bettelordnung, welche u. A. auch bestimmt, daß Handwerksburschen aus der Zunftlade oder dem Stadtalmoosen zu unterstützen, bettelnde zu arretiren seien.

1774 veranlaßte abermals der Zuzug zahlreichen Gefindels eine landesherrliche Verordnung, daß niemand ohne Legitimation oder ohne Bürgschaft als Mieter hier angenommen werden dürfe, und ebenso keine Soldaten oder Livreebedienten bei 10 Reichsthl. Strafe.

Die Aufsicht über diese Ankömmlinge führt der Zollinspektor und erhält wie jeder andere Anzeiger ein Viertel der Strafe. 1777 bei wiederholten Klagen über Zunahme der Diebstähle und Einbrüche wird bestimmt, daß in der Zeit von Mitte November bis Mitte Februar in dunkeln Nächten zwei bewaffnete Männer durch die Straßen patrouilliren und, nebst der Fanggebühr, 35 fl. ex fructibus jurisdictionis, d. h. von den Gerichtsstrafgeldern erhalten sollten. Namentlich war bei der Armut der Klein-Karlsruher und den vielen Schleieingängen in die Stadt auch die geistliche Verwaltung in der Waldhornstraße bedroht.

In der Stadt selbst hatte die Polizei nicht weniger zu schaffen. So erscheint 1754 eine Polizei=Verordnung, die Reinlichkeit der Straßen betreffend, 1) daß kein Unrat zum Fenster hinausgeworfen werden dürfe, 2) daß die Hausen Schutt, Dung und Roth vor den Häusern zu entfernen, und die Gassen zweimal wöchentlich durch die Eigentümer zu kehren seien. Auch die Querallee, in welcher Unrat aller Art und krepirtes Vieh umherlag, sollte davon gereinigt werden. 1768 fahren wöchentlich zwei zweiräderige Karren, Drekwagen, durch die Straßen, um den Unrat wegzuführen, und an den 40 fl. betragenden Kosten zahlten die Hausbesitzer je nach der Größe der Häuser jährlich 10, 8 und 6 kr. Die Fuhrleute waren von Rüppurr.

Von 1779 an hatten aber die Hauseigentümer wieder selbst den Roth und Schutt vor ihren Häusern entfernen, auch die Straßen im Sommer begießen zu lassen.

1781 wurde alles Schießen, Betteln und das Singen nicht berechtigter und verummter Personen in der Stadt während der Weihnachts-, Neujahrs- und Dreikönigstage verboten, 1787 befohlen, die Dunggruben nur nachts und morgens früh zu entleeren, und die auf die Straßen auslaufenden Wassersteine der Küchen wegzuschaffen. Das rasch aufgekommene Tabakrauchen war schon vor 1798 auf den Promenaden des vordern und hintern Schloßgartens und unter den Arkaden verboten worden, und ebenso das freie Umherlaufen von Schweinen und Gänzen auf öffentlichen Spaziergängen und in den fürstlichen Gärten.

Eine Verordnung von 1800 richtet sich gegen den Mutwillen der Karlsruher Jugend, gegen das Stein- und Holzwerfen in den Straßen und auf die Dächer, das Fenstereinwerfen, das sog. „Knöpfeln“, d. h. das Werfen von Sand, Erbsen u. dergl. an die Fenster, gegen den im Schloßgarten getriebenen Unfug, sowie gegen unartige Widerspenstigkeit gegen die Polizei selbst.*)

Das Bechen und Behren bei möglichst vielen Anlässen war, wie es scheint, auch eine schwache Seite des alten Karlsruhers, wie

*) Daß schon früher die Kinderzucht ein Gegenstand der Sorge der Regierung war, beweist ein Fall aus dem Jahre 1772, in welchem Jahre die Kindsmörderin Katharine Wirbs aus Klein-Karlsruhe enthauptet, und deren Mutter auf dem Lasterstein am Rathaus mit einer Inschrift auf der Brust ausgestellt wurde, welche lautete: „Wegen schlechter Kinderzucht.“ Der Schandkarren für gefallene Mädchen war bis 1761 noch in Übung.

denn auch schon 1750 der blaue Montag sich eingenistet hatte, daher wurden 1757 die üblichen Zehrungen bei Ganten, d. h. Versteigerungen, abgestellt, und namentlich auch durch Verordnungen von 1754, 55, 73, 80 und 83 der Luxus und alles unnütze Gepränge bei Taufen, Hochzeiten und Todesfällen beschränkt.

Bei Taufen wurden nur vier Gevattern gestattet, bei 2 Reichsthaler Strafe an das Waisenhaus, es durfte Einer nicht mehr als einmal des Jahres, Dienstboten niemals Patenstelle vertreten, die Paten sollen nach der Taufe nicht in das Wirtshaus, sondern sofort in das Taufhaus gehen, und sich dort mit Kuchen und Landwein genügen lassen. Nur für von auswärts herkommende Verwandte dürfen warme Speisen aufgetragen werden, und zwar höchstens vier Schüsseln, auch durften, außer den Paten, nur vier solcher auswärtigen Gäste geladen werden. Paten-, Weihnacht- und Neujahrsgeschenke sollen in das Waisenhaus gestiftet werden, weil die Paten im Lauf des Jahres hinreichende Gelegenheit hätten, ihrem Patenkinde Gutes zu erweisen.

Jeder Hochzeiter mußte vor der Trauung 3 Eichen pflanzen. (1754.)

Bei den Hochzeiten sind nur 24 Gäste erlaubt, und bis zu 30 nur gegen 1 fl. Dispens von jedem an die Gymnasiumskasse. Für jede überzählige Person ohne Dispens müssen 2 fl. Strafe erlegt werden. Die Hochzeitfeier ist auf einen Tag zu beschränken, mit einer oder zwei Mahlzeiten, je nach der Tageszeit der Trauung. Nur auswärtigen Gästen darf an dem Tage vor und nach der Hochzeit ein Voressen und ein Frühstück gereicht werden. Das Hochzeitmahl selbst darf nicht aus mehr, als acht warmen Speisen und aus Landwein bestehen, bei 3 Reichsthl. Buße an das Gymnasium. Hochzeitgeschenke sind verboten und fallen, wenn gegeben, hälftig dem Waisenhaus, hälftig dem Anzeiger zu.

Alle Leichenschmäuse und Geschenke von Flören u. dergl. für die Teilnehmer sind verboten, Kränze wenigstens nicht gerne gesehen, Trauerzeichen an Häusern, in Zimmern, an Kirchenstühlen, Wägen und Pferden bei 15 fl. Strafe untersagt.

Der Sarg durfte nur 2 fl. 24 kr., der Leichenwagen 1 fl., das Grab 1 fl., die vier Träger 1 fl., der Geistliche 1 fl. 30 kr., der Leichenwagen-Fuhrlohn 20 kr. kosten.

Die Zeit der Trauer überhaupt beträgt für die allernächsten Verwandten des Verstorbenen 6 Monate, für Kinder unter 14 Jahren 3 Monate längstens, die engere, tiefe Trauer nur 6 und 3 Wochen.

1748 wurde alles Würfel-, Karten- und Regelspiel für jedermann, mit Ausnahme der fürstlichen Diener und der vornehmsten (?) städtischen Professionisten und Einwohner bei Turm- und Geldstrafe von 1 fl. 30 kr. verpönt, nur erlaubt an halben Feiertagen, bei Hochzeiten, dem ersten Ausgang einer Wöchnerin, zur Zeit des Aderlasses und für Kranke, jedoch nur als Zeitvertreib, mit nicht mehr als 4 fl. Einsatz und Verlust.

Eine andere Verordnung bedroht die Hofdienerschaft wegen „roher Sitten“ mit hoher Strafe, und eine solche von 1760 zeigt, daß auch bei dem Karlsruher Völklein der Aberglauben immer noch keine ganz untergeordnete Rolle spielte (vergl. S. 219), wenn dessen abergläubische Scheu, tote Tiere eigenhändig aus dem Stalle zu entfernen, mit dem Abdecker oder Scharfrichter in irgend eine Berührung zu kommen, oder Selbstmördern, wenn noch möglich, Hilfe zu leisten, zum Gegenstand einer Rüge und besonderer Belehrung in einem Polizeierlaß gemacht werden mußte.

Auch das wohl niemals aussterbende Element der Wirtshauspolitiker und vorlauten, kritischen Weltverbesserer war hier zu Hause, wie folgende Verordnung in dem Karlsruher Wochenblatt Nr. 24 vom Jahre 1757 beweist:

„Jedermänniglich solle sich eines Urteils über die Handlungen hoher Fürsten, ebenso wie alles ohnzeiligen Käjomnirens und Geschwäzes von Kriegs- und Religionsfachen, sowohl in Wirtshäusern, als sonst in öffentlichen Gesellschaften, wie auch des Herumtragens derer mehrsten Theils auf Ungrund beruhenden Zeitungen (Nachrichten) ohnfehlbar enthalten, und sich, wie ohnedem einem Christen geziemt, mit denen Benachbarten friedfertig betragen, weil es schädliche Verbitterung bringe und ein Beweis pöbelhaften Betragens sei.“

Diese Verordnung bezieht sich auf die auch konfessionelle Aufregung, welche der siebenjährige Krieg nicht nur in dem übrigen Deutschland, sondern insbesondere auch zwischen den evangelischen Unterthanen der Marktgrafschaft Baden-Durlach im Oberlande und den Katholiken in den vorderösterreichischen Landen Ortenau und Breisgau hervorgerufen hatte.

Die Karlsruher. Gejelliges Leben. Karlsruhe war sowohl als neue, eigentümlich angelegte Stadt, als auch in Folge des freundlichen Entgegenkommens, welches Fremde, besonders auch in der literarischen Welt jener Zeit hervorragende Männer an dem Hofe

Karl Friedrichs fanden, eine gern und vielbesuchte Stätte, und wir finden daher in Briefen und Reiseberichten, sowie in geographisch-statistischen Werken über Karlsruhe und seine Bewohner Nachrichten und Urteile, welche wir hier anzuführen nicht unterlassen können.

Der schon in unserer ersten Periode erwähnte Pöllnitz, welcher die Stadt und die Einwohner nach 1730 kennen lernte, nennt die Karlsruher herzlich, gesellig, heiter, gefällig, ehrlich im Geschäftsleben, und rühmt ihre Vorliebe für einfaches deutsches Wesen, findet aber doch die Zahl von etwa 60 Wirtshäusern etwas groß.

Aus den Siebenziger Jahren wird an ihnen die treue Verehrung ihres Fürsten, herzliches und gefälliges Benehmen gegen Fremde, heiteres gesellschaftliches Leben, große Wohlthätigkeit, kirchlicher Sinn und einfaches deutsches Wesen hervorgehoben. Französisch höre man wenig sprechen, und zehn Jahre später, 1780, sagt ein anderer Berichtgeber, man höre hier nie Mamsel für Jungfer, rede von seinem Buben statt Sohn, es herrsche da ein zwangloses geselliges Leben, doch kämen auch Kartenspiele vor, jedoch nicht um hohe Gewinne, sondern nur zur Unterhaltung, und an Spielen wie „Blinde Kuh“ beteiligten sich auch Männer aus höhern Ständen. Im Winter würden selten über zwei Bälle, oft nur einer oder gar keiner abgehalten, dagegen bilde der Schlittschuhlauf auf der Schießwiese eine Hauptbelustigung, und seien da auch Buden für Speis und Trank am Ufer und auf dem Eise aufgeschlagen, das mittelmäßig große Theater sei gewöhnlich nur halb voll, die Sitten der Einwohner solid und unverdorben.

Ebenso schreibt der Reisende Riesbeck 1784 über Karlsruhe: „Karlsruhe ist ein artiges, nach sehr eigensinnigem Plan erbautes Städtchen, mitten im Walde, wo einst Auerochsen und Elentiere gehaust. Der Abstich eines so verfeinerten Fürstensitzes von der ehemaligen Wildniß macht mir ein ganz besonderes Vergnügen. Die wenigen Tage, die ich hier verlebt, rechne ich zu den vergnügtesten meines Lebens.“ Der Hof sei hier die beste Gesellschaft, die Beamtenkreise gebildet, der Umgang gemüthlich und das schwäbische Naturell unverkennbar.

Brumm in seinen Reisebriefen nennt die Stadt einen liebenswürdigen Ort mit braven Einwohnern, und das Lexikon von Schwaben 1790 und 91 schildert Karlsruhe als eine der allergebildetsten und artigsten Städte in Deutschland. Dasselbe Lexikon erwähnt auch die

Einfachheit des Hofes, welcher sparsam sei, um für das Beste des Landes im Stillen wirken zu können. Auffällig war auch die Stille der Stadt, in welcher man, wie in einem Landstädtchen, wenig Equipagen und Bediente und kein Straßengewühl sehe, wie in andern Residenzen, außer von Juden und Soldaten, welche leztern, etwa 500 an der Zahl, bei den Bürgern einquartiert seien.

Der Schloßplatz sei der Abendtummelplatz der Karlsruher, besonders wenn der Zapfenstreich mit türkischer Musik durch den Zirkel ziehe, wobei auch die Damen in Mantel und Kapuze oft noch spät umherwandelten.

Eine andere Nachricht von 1789 sagt, es herrsche unter Handwerkern und Gesellen ein lustiges Leben, und sie gingen sonntäglich mit ihren Weibern und Kindern zu Musik, Tanz und Gesang.

Daß aber dennoch schon frühe der Luxus in höhern Ständen heimisch geworden war, sehen wir aus einer Anzeige des Juden Maier Jakob in dem Karlsruher Wochenblatt von 1758, nach welcher bei ihm Westen mit Goldgrund nach der neuesten Mode zu 40 und 80 Reichsthalern zu haben seien. Zu dem allgemeinen Lobe, welches wir bisher über Karlsruhe vernommen haben, stimmt auch das des Prinzenenerziehers Geheimhofrat Ring, welcher die Karlsruher ein gemüthliches Völkchen nennt, das gerne lebe und leben lasse, obwohl wir später auch ein schärferes Urtheil von demselben kennen lernen werden. Spaziergänge in den Schloßgartenanlagen, sowie außerhalb der Stadt hatte Karlsruhe im Ueberfluß, doch wurden dieselben nach einer Nachricht von 1791 wenig benutzt, weil die Staatsdiener keine Zeit dazu hätten, auch die Kaffeehäuser seien wenig besucht, weil die Leute anderes zu thun hätten. Damals gab es eben noch nicht so viele ganze und halbe Pensionäre wie heute.

1785 von dem 11. Januar an bis zum Ende des Karnevals wurden erstmals wöchentliche Bälle in dem Theatersaal abgehalten, und zwar von 7 bis 1 Uhr nachts. Es durfte niemand ohne Maste den Tanzsaal, wohl aber den Speisesaal betreten, geistliche und militärische Masken, Hazardspiele waren, wie überhaupt, so auch hier streng verboten. Waffen durfte niemand tragen, außer dem wachhabenden Offizier und seiner Mannschaft. Ringsum, außerhalb des Tanzplatzes, waren Bänke angebracht, auf welchen ein Platz für Nichtmaskirte 12 fr. kostete. Das Eintrittsgeld betrug 36 fr., 1796 aber 48 fr.

Doch auch das gesellige Leben im engern Sinn und geschlosse-

nen Kreisen fand bald eine bleibende Stätte hier. Wohl mochten schon von Anfang an Einzelne, durch persönliche oder sachliche Beziehungen einander näher stehend, sich da und dort, von Zeit zu Zeit zusammengefunden haben, aber erst das Jahr 1757, in welchem das erste gedruckte, regelmäßig erscheinende Organ öffentlicher Mitteilungen, das Karlsruher Wochenblatt, bei M. Macklot erschien, brachte folgendes Inserat: „Zu einer hier in Karlsruhe aufgerichteten Gesellschaft, welche Abends 8—10 Uhr zusammenkommen will, und womit bereits durch etliche Glieder der Anfang gemacht worden ist, suchet man, um solche zahlreicher zu machen, noch mehrere derselben. Regeln derselben sind noch nicht bestimmt. In der Gesellschaft liest man Zeitungen, raucht Tabak und trinkt Mannheimer Bier, ohne alles Spielen. Mehrere und ausführlichere Nachrichten gibt das Intelligenz Comptoir.“

Von 1780 an sammelte sich diese Gesellschaft als eigentliche Lesegesellschaft, als literarisch geselliger Klub, in dem zweiten Stock des Gasthauses zum Löwen, bei dem Gastwirt Nägele, dem Bruder des Ochsenwirts und Bierbrauers Nägele. Der Löwenwirt war ein jovialer, sehr beliebter Gastwirt, und die Gesellschaft blieb gerne bei ihm. 1784 lesen wir, daß ihr Lokal von morgens 10 bis abends 10 für Zeitungsleser und Gesellschaft geöffnet und Stadtvikar Rink ihr Sekretär war.

Seit 1795 erscheint die Benennung Museum. Als Nägele etwa 1790 das Drechslerische Kaffeehaus, das spätere Reinhardtsche im Zirkel am Schloßplatz, jetzt Nr. 5 übernahm, folgte ihm die Gesellschaft auch dorthin, hatte in dem Manjardenstock des Hauses ihre Bibliothek und ihr Gesellschaftslokal, und hier war es, wo Hebel mit seinen Freunden jene bekannten, muntern Gesellschaftsabende zubrachte. Nachdem der Plan für die Anlage des neuen Marktplazes festgestellt worden, überbaute Zimmermann Weinbrenner, der Bruder des Baudirektors, den Eckplatz, jetzt Nr. 139 der Kaiserstraße. Nach dessen Tode kam das Haus an den Tochtermann desselben, den Bürgermeister Herzer, und in diesem Hause, in dem untern Stock, mietete 1808 das Museum sich ein und blieb daselbst, bis es nach 5 Jahren sein eigenes Haus, das jetzige Museum, beziehen konnte.

Die Schützengesellschaft. 1752 den 20. Juli erteilte Karl Friedrich der Schützengesellschaft die Erlaubnis, ihre Schießübungen wie bisher fortzusetzen und bestätigte ihre Statuten, was

der Markgraf 1773 auf Bitte der Gesellschaft wiederholt that. Die alte von Karl Wilhelm gebaute und geschenkte Schießhütte war aber schon 1759 schadhaft geworden, und der Markgraf gab 7 Eichenstämme zu deren Wiederherstellung, 1782 aber mußte sie ganz abgebrochen werden. Daher wurde vorerst im Freien geschossen, wobei sich Oberjägermeister von Geusau beschwerte, daß die Schützen, meist Jäger und Büchsenmacher, welche ihre Gewehre einschossen, und welche an der Rüppurrerstraße, auf den Gottesauer Lettenwiesen bei der Ziegelhütte, ihren Stand hatten, die alten Eichen in dem Hardtwinkel zererschossen und beim Herausbohren der Kugeln die Stämme verdarben. Daher wurde 1791 eine Bretterhütte und eine Schießmauer dort errichtet. Die bestehende Schützengesellschaft bestand aber noch immer mehr aus nichtbürgerlichen Elementen höherer Stände, und diese übten sich mehr zu ihrem Vergnügen, und als Liebhaber des Scheibenschießens.

Daher traten im März 1794 Buchhändler Schmieder, die Kaufleute Mallebrein und Lauer, Architekt Berk Müller, Kaffeewirt Drechsler, Flaschner Baier, Kammerdiener, Leibchirurg Vierordt und Sekretär Vierordt zusammen, erklärten, unter 10 Bürgern könne nicht einer mit dem Gewehr umgehen, und konstituirten sich als bürgerliche Scharsschützengesellschaft mit dem Kreuzwirt Fischer als Hauptmann. Dieselbe zählte anfangs 40—50 Mann. Sie legten ihr Schützenreglement der Regierung vor, und wurden unter dem 21. Mai 1795 bestätigt. Auch wurde 1794—95 das neue Schützenhaus auf der Stelle des alten gebaut. Die Waffe war die Kugelbüchse, nicht über 16 Pfund schwer, die Kugeln nicht über 16 auf das Pfund. Es wurde aufgelegt, auf Feld- und Stechscheiben, und zwar wöchentlich außer dem Sonntag, einmal geschossen. Jeder Schütze mußte 2—8 Schuß thun und für jeden 10 kr. zahlen. Die Stechscheibe hatte 2 Fuß Durchmesser, das Schwarze 6 Zoll, der sog. Schnapper 21 Zoll mit 4 Zoll Schwarz. Bei gewöhnlichem Schießen gehörte der erste Stechschuß dem Oberamt. Wer nicht erschien, wurde um 12 kr. gestraft.

Wer mit gespanntem Hahn oder auf die Pfanne gelegtem Pulver umherging, zahlte 1 fl., wer fluchte, räsonnirte, Tabak rauchte oder Feuer schlug, 24 kr., wer Streit anfang, 5 fl. Strafe. Es durfte in der Woche nicht vor 3 Uhr, Sonntags nicht vor 4 Uhr geschossen werden, was auch für das Militär galt.

Als Uniform diente ein grauer Frack mit grünem Kragen, goldenen Dragons, gelben, einreihigen Knöpfen, kleinen Knöpfen auf dem Ärmel, ein Hut mit goldener Schleife, schwarzer Kokarde und grünem Federbusch, Hirschfänger mit schwarzem Griff, weißer Garnitur und schwarzer Lederkoppel, viereckigem, versilbertem Schloß und vergoldetem CF., Stiefel mit braunem Umschlage. Neben dieser bürgerlichen Scharfschützenkompagnie bestand aber die der Liebhaber des Scheibenschießens fort, und 1795 wurden beide von der Regierung bestätigt. Doch wurden dieselben bald in eine Gesellschaft verschmolzen, und bildeten von da an die erste Kompagnie des bewaffneten Bürgerkorps.

1795 den 24. Juni erhielt die Gesellschaft von dem Markgrafen als besonderes Zeichen seines Wohlwollens eine sog. Kranzscheibe, auf der einen Seite mit einem halb aufstieghenden Adler, auf der andern mit einem Eichenlaubkranze und der Inschrift: „Denkmal von Karl Friedrichs väterlicher Zuneigung.“ Diese Scheibe wird als teures Andenken noch jetzt aufbewahrt.

1799 wurde derselben der herrschaftliche Wiesenplatz, auf welchem Schießhaus und Schießmauer standen, ohne den Platz des Schießhauses zwei Morgen, ein Viertel, 30 Ruten groß, gegen jährlich 4 fl. Rekognition überlassen, unter der Bedingung, die Schießmauer, welche nicht zusammenhing, als ununterbrochene Mauer herzustellen, sowie diese 1804 auch erhöht werden mußte.

Stadtmilitär. Wir haben gesehen, daß schon in den frühesten Zeiten der Stadt die Thorwachen je nach Umständen bald von Militär, bald von Bürgern versehen wurden.

1763 wurde die bisher von Bürgern versehene Wache am Linkenheimer- und Rüppurrerthor durch das Militär übernommen, wie dies schon vorher an den beiden andern Thoren geschehen war. 1773 hat wieder die Stadt, während einer von Nassau gewünschten Verlegung des hiesigen Militärs nach Lahr, 17 Tage lang die Thorwache zu versehen, auch erschien in diesem Jahre ein Reglement für das Bürgermilitär.

Die Stadtwache am Rathaus war bis 1781 sechszig Jahre lang von Bürgern selbst, oder deren bezahlten Stellvertretern versehen worden, und so kam es, daß meistens alte, abgelebte Männer, ohne irgend übereinstimmende, anständige Kleidung diesen Dienst versahen. Die, aus 321 Mann bestehende, dienstbare Mannschaft

stand unter einem Stadthauptmann und einem Stadtwachtmeister, welcher zugleich erster Gerichtsdienner war, und einem Stadtkorporal. Der Hauptmann schrieb für 20 kr. wöchentlich die Wachbillette, der Wachtmeister für ebensoviel kommandirte die Bürger zur Wache.

In dem Jahr 1781 suchten nun „einige unruhige Köpfe“, mit dem Schuhmacher Kreuzbauer als Anführer, eine Aenderung dieser Einrichtung in dem Sinne herbeizuführen, daß in Zukunft das Militär die sämtlichen Wachdienste übernehmen, und der Bürger jährlich 1 fl. als Ablösung dafür zahlen sollte. Da, wie es scheint, auch der kommandirende General von Freystedt damit einverstanden war, so wurde den 19. November 1781 eine Bürgerversammlung abgehalten, um darüber zu entscheiden. Von 247 Bürgern waren 243 erschienen, und von diesen stimmten 29 dafür, daß man 12 Stadtsoldaten anstellen, und dafür jeder Bürger 2 fl. jährlich zahlen sollte, die übrigen 214 aber dafür, vorerst auf ein Jahr probeweise den Vertrag mit dem Militär in der von Kreuzbauer und Genossen vorgeschlagenen Weise abzuschließen. Nur zu Streifpartien sollten die Bürger noch ferner verpflichtet bleiben.*) So kam nun Militärwache, welche auch den Patrouillendienst mit zu versehen hatte, in die städtische Wachstube auf dem Rathaus.

Das Bürgermilitär bestand aber, aus freiwillig Teilnehmenden gebildet, dennoch fort. 1785 teilte sich dasselbe in zwei Kompagnien, deren Dienste allerdings von nun an vorzugsweise zu paradirenden Aufzügen bei herrschaftlichen Festlichkeiten, Hochzeiten, Geburten u. dergl. in Anwendung kamen. Als die zweite Kompagnie eine Fahne anschaffte, wurden dafür von der Herrschaft jene 15 fl. gegeben, welche bis nach 1782 an die frühere Schützengesellschaft bezahlt worden waren.

Auf Grund des im Jahre 1781 getroffenen Abkommens wurde 1792 eine besondere Patrouillenordnung eingeführt, welche in Anbetracht der von Frankreich her drohenden Gefahr nicht nur Bürger, sondern auch öffentliche Diener nebst den Soldaten zu diesem Dienst verpflichtete.

Darnach durfte nach 11 Uhr nachts ohne Ausnahme niemand mehr, außer in dringenden Nothfällen, und auch da nicht ohne brennende Laterne, sich auf der Straße betreten lassen. 1803 wurde

*) Bis dahin hatten die Bürger bei Streif- und Patrouillengängen, als Marktwache, beim Transport gefundener Leichname, bei Verhaftungen u. dergl. militärisch-polizeiliche Dienste zu thun.

diese Patrouille nur noch von Polizeidienern und Soldaten vorgenommen, wobei die Aufgegriffenen 1 fl. Strafe zu zahlen und jedenfalls bis morgens auf der Hauptwache zu bleiben hatten, bei Unfug und Ruhestörung wurde natürlich strenger verfahren. Auch mußten von 11 Uhr abends, gerade um solchen nächtlichen Umherschwärmern jeden Unterschlupf zu benehmen, sämtliche Hausthüren und Hofthore verschlossen sein.

Die immer mehr drohende und dem Lande näher rückende Kriegsgefahr hatte, wie in andern Gegenden Deutschlands, teils durch Reichstagsbeschlüsse, teils durch Anordnung der einzelnen Regierungen das Volk zur Bildung des Landsturmes aufgerufen. Auch in Karlsruhe steht seit 1794 die Bürgerschaft in größerer Zahl unter den Waffen.

Das in diesem Jahr aufgestellte Bürgerkorps zählte 1) eine Schützenkompagnie von 86 Mann mit 2 Hornisten, 2) eine Kanonierkompagnie mit 2 Kanonen und 40 Mann, 3) Hauptmann Banners Kompagnie, 75 Mann, 4) Hauptmann Scheelmanns Kompagnie, 69 Mann, 5) Hauptmann Lachers Kompagnie, 71 Mann, 6) die alte Bürgerkompagnie (Invaliden) mit Bürgern von 50—60 Jahren, 54 Mann, zusammen 448 Mann, wozu 1797 Klein-Karlsruhe noch eine weitere Kompagnie von 105 Mann stellte. Jede Infanteriekompagnie hatte einen Hauptmann, zwei Leutnante, einen Fähnrich, einen Feldwebel, sechs Unteroffiziere, zwei Trommler. An der Spitze des Ganzen stand ein Major mit seinem Adjutanten.

Dieses Militär hatte zwar, weil Karlsruhe verhältnißmäßig schonend vom Feinde behandelt wurde, keine Gelegenheit, sich wie 1796 die Bauern des Brühreiner, Ortenauer und Breisgauer Landsturmes mit dem Feinde zu messen, sie übernahmen aber während des Krieges sämtliche Wachen auch an den Thoren. 1795 wurden diese wieder durch das Militär, 1796—97 aber wieder durch die Bürger versehen. Auch die Israeliten mußten sich zur persönlichen Dienstleistung bequemen.

Jeder neuaufgenommene, diensttaugliche Bürger war verpflichtet, in dieses Korps einzutreten, darin bis zum 50. Jahre zu dienen, und von da an, wenn tauglich, auch noch als Invalide Dienst zu thun. In gewöhnlichen Zeiten erhielt das Korps seine Dienstweisungen von der Stadtbehörde, in besondern Fällen von dem Stadtkommandanten.

Ueber die Uniform der Scharfschützen, deren Waffen Büchse und Hirschfänger waren, siehe oben S. 235, die Infanterie trug dunkelblaue Beinkleider und Fräcke mit gleichfarbigen Aufschlägen, weiße Weste, goldene Achselklappen und blauweißen Federbusch. Die Artillerie hatte dunkelblaue Fräcke mit schwarzen Krägen und Aufschlägen, dunkelblaue Hosen und rote Weste. Die Kopfbedeckung war bei Allen der seitlich aufgeträumte schwarze Filzhut mit Busch.

Die Offiziere trugen goldene Hutschnüre und goldenes Portepee.

Die Juden. Die anfangs rasche Vermehrung der Israeliten nahm nach 1730 etwas ab, dagegen nahm der Wohlstand derselben mehr zu, was sich auch daraus ergibt, daß weniger von ihnen sich in Klein-Karlsruhe niederließen, wo im Anfang über 100 derselben Schutzgeld zahlten.

1739 erschien eine Verordnung, daß alle Juden ohne eigene Häuser binnen Jahresfrist ausgewiesen werden sollten, was sie aber mit Berufung auf die Privilegien zu hintertreiben wußten. 1740 wohnen daher schon 67 jüdische Familienhäupter hier, deren Namen wir hier theilweise aufführen, weil damit zugleich ihre Herkunft angegeben ist. Isr. Schweig aus Trier, Wolf Lazarus aus Ufsheim im Speierschen, Bär Maas aus Frankfurt, Kaufmann aus Untergrombach, Hammel aus Frankfurt, Wesel aus Wesel, Sternberg aus Breslau, Keutlinger aus Durlach, Goldsticker aus Perlenstadt im Bambergischen, Löw aus Kirchlautern bei Bamberg, Wochler aus Bonn, Mayer Jonas aus Mähren, Flörzheim aus Comorn in Ungarn, Löw Willstätter, aus Großostheim bei Mainz gebürtig, aus Willstädt im Hanau-Lichtenbergischen hieher gezogen, Lorch aus Lorch im Rheingau, Aron Lazarus Fortlouis aus Gernsbach, von Fortlouis hierher gezogen, Abraham Isaac aus Ettlingen, Moses Abraham, genannt Eisenjud, aus Buchen, Sußmann David aus Wallhausen, Tiefenbronner aus Tiefenbronn bei Pforzheim, David Samuel aus Grombach, Samson Abraham aus Bernkastel, Faber aus Gemmingen, von Durlach hergezogen, Homburger aus Homburg, Löwle aus Polen, Leschin Levi aus Rodt im Ansbachischen, Nathanael Benedikt aus Föhlingen, Abraham Markus aus Mirodiz in Böhmen, von Wallhausen im Dalbergischen hieher, Bühler aus Bühl, Schweizer aus Stühlingen, Levi aus Odenheim bei Bruchsal, Löw von Neckarjulin, Schnürer aus Glattau in Böhmen, Hirschel aus Pforzheim, Jakob

Wormser aus Worms, von Meckarbischofsheim hieher, Ncher aus Bruchsal, Meyer aus Oberwesel, Caan aus Krensfier in Mähren, Nathan Cahn, nach 1745 Rabbiner, aus Mez. Nach 1750 kommen als neue Namen vor Hirsch, Bär, Kallmann, Herz, Seligmann, Rilsheim, Brusel, genannt Wezlar, Heilbronner, Nathanael, Abraham, genannt Ettlinger, Nathanael Weil, Rabbiner, Löw Isaac, Vorsinger, Mordge, Zehngebotsschreiber, Salomon Meyer, Judenschultzeiß und Hoffaktor.*)

Ein 1741 von Geheimrat Stadelmann abgegebenes Gutachten, welches in den schärfsten Ausdrücken die Austreibung aller nicht häuslichen Juden verlangte, wurde durch Geheimrat Boch dahin berichtet, daß man nur solche ausweisen könne, welche keine richtige Rezeption nachweisen könnten.

1745 will Moses Reutlinger, der goldene Borten in einem Laden gestohlen und schon Bankerott gemacht hatte, Judenvorsteher werden, wurde jedoch abgewiesen.

Seitdem das Armenhaus, oder, wie es auch heißt, Judenbettelhaus, vor dem Mühlburgerthor 1740 abgerissen worden, blieben arme jüdische Reisende in dem Hirsch vor dem Mühlburgerthor, oder auch sonst in der Stadt über Nacht. Deßhalb fragt das Oberamt an, ob solche in die Stadt eingelassen werden dürften. Das Judensiechenhaus oder Lazareth war unterdessen 1747 in der langen Straße zwischen dem weißen Dchsen und dem Durlacherthor, und als die Umwohner um dessen Entfernung baten, befahl Karl Friedrich, in dem Dörfle, in der Nähe der Küppurrerthorwache, ein dazu passendes Haus zu suchen oder zu erbauen, und so kam das israelitische Krankenhaus an seine jetzige Stelle.

1747 23. Januar hatte Karl Friedrich eine neue Judenordnung erlassen, in welcher dem Rabbiner ein Strafrecht bis zu 10 fl. eingeräumt wurde, wovon die eine Hälfte dem Staat, die andere dem Judenalmosen zufiel.

Da aber diese Judenordnung von 1747 die Juden nicht befriedigte, so wurde 1752 das Oberamt (Wielandt und Volz) zu einem eingehenden Bericht über die Verhältnisse aufgefordert. Dasselbe

*) Um diese Zeit wurde den Juden amtlich befohlen, eigentliche Familiennamen anzunehmen.

berichtete, nach einer den 5. Mai vorgenommenen Prüfung sämmtlicher Freiheitsbriefe, die meisten Juden seien durch Kabinettsbefehl und besondere Schutzbriefe aufgenommen, diese Schutzbriefe aber theils geschrieben und von dem Markgrafen unterzeichnet, theils gedruckt, und als solche von dem Fürsten unterschrieben, oder nur mit dem Insignel versehen und von dem Geheimreferendär Bürklin sanktionirt.

Im Allgemeinen seien die Juden den Christen gleichgestellt, diejenigen, welche Häuser und Schutzbriefe besäßen, könne man weder vertreiben, noch zu Schutzgeld anhalten. Sie seien frei in ihrer Religionsübung, hätten alle Freiheiten der übrigen Einwohner, zahlten die Schätzung von Haus und Gütern, sonst aber nichts, weder von Gewerben, noch Gärten und Aekern, weder Gült noch Zehnten. Sie dürfen schächten nach Bedarf und das übrige Fleisch verkaufen. Alle andern aber ohne Häuser und Schutzbriefe, 21 an der Zahl, könne man ohne weiteres ausweisen.

Es waren damals 75 Judentfamilien hier, von denen 43 eigene Häuser hatten, und zwar 5 in der Waldstraße, 26 in der langen Straße, 3 in der Herrenstraße, 2 in der Adlerstraße, 6 in der Kronenstraße, 1 in der Ritterstraße, 1 in der Durlacherthorstraße und eines, das des Hoffaktors Salomon Meyer im Zirkel am Schloßplatz.

Den 5. Juli 1752 erließ nun Karl Friedrich eine Verordnung, nach welcher die Familienhäupter, welche im Schutz standen, im Genuß bleiben sollten, bis zu ihrem Tode, jedoch ohne Vererbung des Schutzes auf ihre Söhne. Verbrechen, Bankerott, Hausverkauf ohne sofortigen Wiederkauf eines andern Hauses machen des Schutzes verlustig. Dafür sollten sie nun jährlich in corpore durch die Vorsteher im Voraus 700 fl. bezahlen.

Dagegen sträubten sie sich aber, besonders weil im Falle der Verringerung der jüdischen Gemeinde die Zahlung jener 700 fl. Wenigen zur Last fallen würde, sie erboten sich dagegen, 10 fl. per Kopf zu bezahlen, und bitten um eine Kommission zur nähern Verhandlung.

Insbefondere verlangen sie, daß sie von dem Stadtrat weder belangt, noch mit Arrest bestraft werden sollten, Rabbiner, Schultheiß und Vorsteher sollten ihr Gericht erster Instanz sein, dem kein Jude sich entziehen dürfte. Unter 20 fl. solle von diesem Gericht keine Appellation an des Oberamt zulässig sein, das israelitische Gericht solle niemals persönlich vor das oberamtliche Appellgericht citirt werden, und zu der Kompetenz des Jüdengerichtes sollten gehören: Ehe-

verträge, Verlassenschaftsgeschäfte, Inventuren, Testamentsvollstreckungen, Vormundschaften, Erbteilungen u. dergl.

Wir sehen daraus, daß sie damit die Kompetenz des Stadtrates im Auge haben und ihre ökonomischen Verhältnisse vor fremdem Einblick zu schützen suchten.

1752 erscheint auch eine Judenordnung, besonders gegen deren Buchergeschäfte.

Das Geldausleihen war ein Hauptgeschäft derselben, und zwar kein unergiebiges, denn wir lesen, daß sie bis zu 100 fl. Kapital 10%, von höhern Summen gewöhnlich mehr als die üblichen 6% forderten. Allerdings galt auch vor Gericht ein Judeid weniger als ein von Christen geleisteter, und als 1755 mehrere Juden gehängt worden waren, mußten diese mehrere Jahre lang, bis 1758, am Galgen hängen bleiben, und obgleich die Juden 100 fl. ins Waisenhaus anboten, um dieselben begraben zu dürfen, wurde ihnen dies durch den Hofrat verweigert.

1756 wurde der alte Judenkirchhof bei der Beiertheimer Waide an der badischen Grenze erweitert, und weil sie ihre Toten nicht tief genug betteten, mußte 1765 die Mauer erhöht werden.

1768 ist Raffanael Weil noch Rabbiner und Salomon Meyer, der Hoffaktor noch Schultheiß. Neu erwählte Vorsteher sind Hirsch Pforzheimer, Cassmann Levi und Jost Raffael. 1770 wurde Simon Mary Rabbiner, und Meyer abermals Schultheiß. Bei den Vorsteherwahlen wurden unter denjenigen, welche bis 600 fl., bis 1500 fl. und über 1500 fl. in Schätzung standen, je drei Wähler ausgelost, und diese 9 wählten die Vorsteher.

Als 1774 der alte Schultheiß Meyer gestorben war, wurde vorerst auf drei Jahre zur Probe kein Schultheiß gewählt, und die drei Vorsteher, Jakob Flörzheimer, Seligmann Moses und Kaufmann Levi, besorgten monatlich abwechselnd die Geschäfte. Doch durften sie monatlich nicht mehr als 3 fl. Strafe verhängen, deren Vollzug der Judenbüttel besorgte.

Die Uebung ihrer religiösen Gebräuche blieb aber noch immer nicht ganz ohne Anfechtung von Seiten des christlichen Pöbels, denn 1774 baten die Vorsteher, ihnen, wie bisher geschehen, drei Mann von der Schloßwache zum Schutz während der Feier des langen Tages zu verwilligen, welche ihnen der Kommandant, Oberst v. Wiesel, jedoch nur mit Seitengewehr und Stock, ohne Flinte, zusagte.

1784 hatte sich das dreiteilige Regiment der Vorsteher nicht bewährt, weshalb 1785 nun Hayum Levi zum Schultheiß gewählt und von der Regierung bestätigt wurde. Auch wurden bei diesem Anlaß die Strafbefugnisse des Schultheißen auf 2 fl. in Geld, und 6 Stunden Turmstrafe in dem Judengefängnis im Rathhaus festgesetzt, doch protestirten die Juden sofort gegen das letztere Recht.

1797 wird der Gottesacker nochmals erweitert, und in dem darauffolgenden Jahre erhält die Gemeinde die Erlaubnis zum Bau einer neuen Synagoge, doch mit der Auflage, das davorstehende Eckhaus, das israelitische Gemeindehaus, modellmäßig herzustellen.

Die Synagoge, auf derselben Stelle, wo jetzt die neue steht, wurde 1798 durch Weinbrenner nach seiner Rückkehr aus Italien begonnen und bald vollendet.

Der Bau des Eckhauses verzögerte sich aber von Jahr zu Jahr, das Innere war bis zum Jahre 1804 so ziemlich fertig, den Frontbau zu vollenden, mußte wiederholt 1805, 1806 befohlen werden, und 1810 war dies endlich geschehen.

1790 im Juni hatte der junge David Seligmann aus Leimen, gebürtig von Mannheim, die einzige Tochter des Hoffaktors und Schultheißen Hayum Levi geheiratet, nachdem er schon im März als Schutzbürger aufgenommen worden war. In demselben Jahre wurde er, was er schon an verschiedenen andern Höfen gewesen war, Hoffaktor und übernahm den Betrieb der Krappfabrik in Durlach-Grözingen.

Derselbe war in der Pfalz heimatberechtigt, wo die Juden längere Zeit schon Bürgerrechte besaßen, daher strebte er auch hier nach einer Ausnahmstellung unter seinen Glaubensgenossen, nennt sie, mit Ausnahme von acht, lauter „schmutzige Juden“, will sich dem jüdischen Gericht nicht unterstellen, verlangt Befreiung vom Schutzgeld und dem Beitrag zu den Lasten der Judengemeinde, sowie er auch auf seine Rechte in derselben verzichtete, und als dies Alles nach Lage der Verhältnisse nicht möglich schien, erbot er sich, als Beitrag zur israelitischen Gemeinde 75 fl. jährlich zu bezahlen.

Den 28. Juni 1799 erhielt er für sich und die Seinen hier das Bürgerrecht.

Der dem neu aufgenommenen Juden, sofern er den gesetzlichen Aufnahmebedingungen genügte, zugestellte Schutzbrief hatte in zwanzig Artikeln folgenden Inhalt:

1. Er gelobt Treue dem Fürsten und dem Gesetz. 2. Er hat Wohnungs-, Wasser- und Waidrecht, wie Andere, jedoch Letzteres nur an Wegen und Straßen seines Wohnortes. 3. Wenn er keine eigenen Liegenschaften und Häuser hat, ist er frei von allen gewöhnlichen Personallasten und Beschwerden, aber nicht von außerordentlichen Kriegskontributionen. 4. Er darf jedes, im Reich erlaubte Geschäft, wie andere Unterthanen treiben, praestatis praestandis, ohne jedoch den Handwerkern im Geschäft Abbruch zu thun. 5. Er darf nicht kaufen oder leihen auf blutig Gewand,*) noch mit gestohlenen Gut handeln. 6. Das eingehandelte Silber darf er auf Verlangen nur an den Markgrafen um billigen Preis verkaufen. 7. Er soll nicht Wucher treiben bei Strafe der Konfiskation des Kapitals. 8. Pfänder auf geliehenes Geld, wenn nicht rechtzeitig eingelöst, werden ihm durch das Amt entweder zugesprochen, oder gerichtlich verkauft, und der Uebererlös dem Schuldner gegeben. 9. Er soll redlich und ehrlich im Handel sein. 10. Die Behörden helfen ihm, wie andern, zur Schuldbetreibung, er darf aber Unterthanen nicht vor fremdem Gericht verklagen, noch an solches appelliren. Gegen fremde Schuldner sollen die Landesgerichte ihm, wo nötig, durch Verhaftung des Schuldners im Inlande behilflich sein. 11. Er zahlt von Liegenschaften, Schätzung und Lasten, wie jeder andere. 12. Ist nicht leibeigen. 13. Darf also nach vierteljähriger Kündigungsfrist frei wegziehen, hat aber Abzugsgeld zu zahlen, wie üblich. 14. Verheiratete Söhne darf er, ohne Erhöhung des Schutzgeldes, ein Jahr bei sich im Hause behalten, nachher aber haben die Söhne zum Zweck ihrer Niederlassung Schutzgeld und Taxe zu bezahlen. 15. Die religiösen Zeremonien sind ihm erlaubt, er hat sich aber alles Lästerns wider die christliche Religion in seiner und anderer Sprache zu enthalten. 16. Im Viehschächten und Fleischhandel soll er sich nach den bestehenden Ordnungen und Verordnungen richten. 17. Was Durchlaucht für den Hofstaat oder Anderes von ihm verlangen sollte, soll er tren, fleißig und unweigerlich thun. 18. Nur sauberes Vieh kaufen, verkaufen, durchführen, oder auf die Waide schlagen. 19. Dafür zahlt er jährlich, und zwar vierteljährlich voraus, sein Schutzgeld. Sollte er, oder die Seinen, sich nicht gebührend aufführen, oder er das Schutzgeld nicht bezahlen, so erlischt der Schutzbrief. 20. Der Markgraf kann nach Gutdünken,

*) Gestohlene oder geraubte Fahrnisse.

mit vierteljährlicher Kündigungsfrist, den Schutzbrief zurücknehmen, und der Jude muß mit den Seinen das Land verlassen.

Wir haben oben gesehen, daß die Juden bis zu einem gewissen Betrag ihre eigene Gerichtsbarkeit in geringen Zivilstreitigkeiten durch ihre Vorsteher ausübten. Das Urteil erfolgte nach dem badischen Landrecht durch Rabbiner und Vorsteher, während sie in höhern Straf- und Malefizsachen unter dem Oberamt, und in Polizeisachen bis zu 10 fl. ohne Appellation unter dem Magistrat standen. Das Strafrecht des Schultheißen erstreckte sich bis zu 3 fl., das des Vorsteherkollegiums bis zu 6 fl. und 24 Stunden Turmstrafe. Erfolgte die Zahlung nicht vor Abend, so wurden für jeden Gulden zwei Stunden Turmstrafe angesetzt. Blieben die vor Amt Vorgeladenen aus, so wurden sie mit einem Reichsthaler bis zu 6 fl. gestraft, als Widerspenstige ausgerufen und, so lange sie nicht erschienen, mit täglich 15 kr. weiter bestraft. Nach acht Tagen kamen sie in den sog. Bann und hatten, so lange sie darin blieben, 30 kr. täglich zu entrichten. Bei Bank und Kaufhändeln unter sich mußten sie ihren Vorstehern ein Pfand von 10—15 fl. bis zur Fällung des Urteils und zur Zahlung der Buße geben. Bei Appellationen von ihrem Gericht an das Oberamt sollten Rabbi und Schultheiß nicht verbunden sein, persönlich zu erscheinen, sondern sich nur schriftlich zu verantworten.

Bei der Reception als Schutzbürger zahlten sie 7 fl. 30 kr. Expeditionstage, 1 fl. für das Siegel, 5 fl. an das Gymnasium, 2 fl. 15 kr. für das Stempelpapier, und der Einheimische 15 fl., der Fremde 25 fl. zur Hälfte an die Herrschaft, zur Hälfte an das Waisenhaus in Pforzheim. Bis 1799 mußte der Neueintretende auch bei der Pforzheimer Wollenmanufaktur für 200 fl. Ware nehmen, später wurde statt jener 200 fl. eine Abgabe von 1—3 Prozent des Vermögens zum Besten eines Judentinderfonds für Wissenschaft, Kunst und Gewerbe erhoben.

Außer dem Schutzgeld, welches in einer Aversalsumme entrichtet wurde, zahlte der Jude von Haus, Gütern und Gewerbe, wie andere Unterthanen, die darauf haftenden Schatzungen und Lasten und die außerordentlichen Steuern und Kriegskosten. Ferner zahlten sie bei jedem Todesfall für das Recht der Beerdigung auf ihrem Friedhof von Mann oder Weib 12 fl., einem Ledigen über 10 Jahren

6 fl., einem Kind unter 10 Jahren, wenn Knaben 3 fl., wenn Mädchen 1 fl. 30 kr. Für im Lande sterbende, fremde Juden hatten sie ebenfalls diese Taxen zu bezahlen. Sodann hatten sie zu Brücken, Brunnen, Pflaster, Straßen ihre städtischen Beiträge zu leisten.

Handwerke zu treiben, war ihnen mit wenigen Ausnahmen, wie das Metzgen, verboten, Handel und Wandel an Sonn- und Festtagen untersagt, auf dem Lande durften sie nur Geisen und Böcke, in der Stadt Ochsen und Kühe nur in beschränkter Anzahl schlachten.

Die Wahl des Schultheißen und der vier Vorsteher geschah mittelbar durch die Gemeinde. Die Vorsteher wurden durch das Amt, der Schultheiß durch die Regierung bestätigt. Die im Jahr 1798 erfolgte teilweise Erneuerung der Vorsteher zeigt uns 63 Wähler mit folgenden Namen:

Abraham Moses, Seligmann Löß, Mayer Löß, Jsaak Löß Seligmann, Elkan Moses Reutlinger, Lazarus Abraham, David Levi, Seckel Levi, Eman. Elkan, Salomon Haber, Seligmann Abraham, Samjon Elkan, Elias Wormser, Jf. Tiefenbrunner, Aron Lazarus, Jak. Moses, Jof. Mayer, Löß Jsaak, Ephraim Willstätter, Liebmann Grumbacher, Moses Seligmann, Feist Em. Reutlinger, Jak. Abr. Salmon Moses, Jof. Abraham, Aron Mayer, Jof. Ullmann, Feist David Levi, Abrah. Jsaak, Löß Bühler, Amischel Levi, Simon Jsaak, Raphael David, Nathanael Israel, Raffmann Trenbach, Hirsch Wormser, Moses Lazarus, Jf. Herz Bühler, Mayer Marx, Moses Löß, Bösig Hirsch, Jak. Hirsch, Moses Homburger, Koppel Homburger, Löß Homburger, Mayer Levi, David Amischel, Elkan Emanuel, Marum Löß Ettlinger, Hirtz Mayer, Em. Goldstücker, Abr. Gumperich, Jachiel Willstätter, Jf. Mayer, Aron Löß Juda, Löß Mahler, Samuel Seligmann.

Seit 1785 war Hayum Levi, der Hoffaktor, Schultheiß, will 1799 zurücktreten, wird aber mit seinem Gesuch abgewiesen. 1802 zählte die Karlsruher Judenschaft 520 Seelen, ein Viertel sämtlicher Juden des Landes. Sie hatten nebst ihrer Synagoge, ihr Krankenhaus, ihre Rabbinatswohnung, ihr Schlachthaus und 2 Gemeindegewerthäuser, deren Inhaber durch die Vorsteher bestellt wurden, welche aber nur an Israeliten ausshenten durften. Auch war hier eine eigene jüdische Hebamme, aber noch kein Arzt.

Es wird in jener Zeit geklagt, daß Glanz und Glend in ihrer

Gemeinde nebeneinander wohnten, daß sie nicht Bürger und nicht Hinterlassen seien, sondern nur geduldete Einwohner, nicht Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaften, nur Schutzjuden infolge besonderer persönlicher Schutzbriefe, mit vierteljährlicher Kündigung, daß diese Schutzbriefe nicht auf die Kinder sich vererbten, sondern jedesmal für diese neu erbeten werden mußten, obwohl ihnen 1751 auf eine solche Vererbung Hoffnung gemacht worden sei. Auch über zunehmenden Luxus und ihren Religionsfakungen widerstrebende Sitten, besonders der „Judenjugend,“ wird Klage geführt.

Die Rabbinate zu Karlsruhe und Sulzburg waren die einzigen des Landes.

Die Rabbiner wurden unter obrigkeitlicher Aufsicht geprüft und von der Regierung bestätigt, nachdem sie, wie andere Juden, als Schutzbürger aufgenommen worden waren.

Die Karlsruher israel. Gemeinde hatte, außer dem Schultheiß und den Vorstehern, einen Rabbiner, einen Vorsänger, einen Schulklopfer (Büttel), einen Spitalpfleger, einen Schächter, einen Krankenpfleger und 2—3 ledige Studenten als Hauschulmeister.

Wer am Sabbath die Schule versäumt, wird um einen Gulden bestraft, wer es am Montag oder Donnerstag thut, um 30 fr. Gottesdienst wird nur dann gehalten, wenn wenigstens 10 Teilnehmer über dreizehn Jahre anwesend sind, daher wird zum fleißigen Besuch, oder doch zum Schicken von Ersatzmännern dringend aufgefordert. Das Verbot des Rabbiners und der Vorsteher, Böpfe zu tragen und Maskenbälle zu besuchen, welches im Anfang des Jahrhunderts erfolgte, wurde infolge des Widerspruches der Familien durch die Regierung aufgehoben.

Die von den Einzelnen an den Staat zu bezahlende Steuer, Judenschätzung genannt, wurde bis dahin von den Israeliten unter sich geordnet und repartirt. Zu dem Ende wurden so 1802 durch die Karlsruher und andere Israeliten des Unterlandes, welche dem Rabbinat Karlsruhe angehörten, aus jeder der drei Schätzungsklassen, von bis zu 500, bis zu 1000 und bis über 1000 Reichsthaler, je zwei, also sechs Männer, welche nicht verwandt sein durften, durch das Los erwählt, und diese sechs hatten, nach abgelegter Handtreue vor dem Rabbiner, das Schätzungskapital eines jeden Steuerpflichtigen zu bestimmen, wobei indessen dem Einzelnen gestattet war, unter Eidesleistung sich selber zu schätzen.

1800—1801 betrug die Zahl der Israeliten in Baden 2186 Köpfe in 405 Familien mit 749 405 fl. Vermögen und jährlich 5745 fl. Schutzgeld, so daß das letztere etwa 14 fl. auf die Familie ausmachte.

Das Amt Karlsruhe hatte damals an Israeliten 78 Ehepaare, 9 Wittwer, 11 Wittwen, 279 Kinder, 96 Dienstboten, im Ganzen 551 Seelen mit 415 350 fl. Vermögen und 1247 fl. Schutzgeld. Die Stadt selbst zählte 530, das Amt 21 Israeliten, wovon 16 in Graben und 5 in Liedolsheim wohnten. Seit 30 Jahren war die Zahl der Familien von 50 auf 93 gestiegen.

Zur Kennzeichnung der damaligen Anschauungen eines strenggläubigen jüdischen Rabbiners geben wir hier einen Bericht des hiesigen Oberlandrabbiners Weyl an das Oberamt vom 22. Febr. 1796.

Da an uns, so beginnt das Schreiben, per resolutionem d. d. 3. Oct. letzten Jahres die bereits bestehende Anordnung wegen des eingerissenen Sittenverderbnisses der hiesigen Judenjugend gnädigst genehmigt worden ist, haben wir dieses in der Synagoge publiciren lassen, daß sie sich wie rechtschaffene Juden aufführen sollen und haben sie deswegen bestraft, weil sie masquirt auf den Ball gegangen und getanzt haben, und dieses aus vielen wichtigen Ursachen. 1. Sind sie meineidig, maßen wir schon vor ca. 12 Jahren einen Bann gegeben und aufs Schärffste verboten haben, in keinen Ball oder Carneval masquirt zu gehen, vielweniger zu tanzen, und dieser Bann ist öffentlich in der Judenschule ausgerufen worden. Derowegen sind sie meineidig, weil dieses gegen die jüdischen Ceremonien ist, und zwar aus folgenden Ursachen:

- a. daß kein rechtschaffener Jude masquirt in Ball geht, sondern nur schlechte Juden, die im Ball essen und trinken, was bei uns verboten ist, um ihre Wollust vollbringen zu können.
- b. die meisten Masquenkleider sind mit Leinen und Wolle gemengt, welches uns Moses verboten hat laut des 3. Buch Moses, Cap. 19, V. 19, indem er sprach: und kein Kleid an dich komme, das mit Wolle und Leinen gemengt ist, auch dieses im 5. Buch Moses 22, 11 abermals verboten ist.
- c. Pflegen sie sich zu verkleiden, Mannspersonen in weibliche Kleider und umgekehrt, welches ebenfalls Moses verboten hat im 5. Buch 22, 5, da er sprach: Ein Weib soll nicht Mannsgeräthe tragen, und ein Mann soll nicht Weibskleider

- anthun, denn wer solches thut, der ist dem Herrn, seinem Gott ein Greuel.
- d. Ist das Tanzen mit Weibspersonen verboten, sondern nur Weibspersonen miteinander und Mannspersonen gleichfalls zusammen, als zu finden bei dem König David, wie er den heiligen Schrein in sein Haus gebracht, so hat er allein getanzt, nach dem andern Buch Samuelis, und seine Königin hat nur zum Fenster herausgesehen, und die Weibspersonen haben allein getanzt in Silo, wie zu lesen im Buch der Richter Cap. 21, 21 und Miriam die Prophetin nahm eine Pauken in ihre Hand und alle Weiber folgten ihr nach mit Pauken am Reigen, damit keine Vermischung geschehen soll.
- e. Im Propheten Zacharia im 12. Cap. V. 12 und 13 stehet: Das Land wird klagen, ein jegliches Geschlecht besonders, und ihre Weiber besonders, denn wenn in der Zeit des Klagens die Vermischung verboten, wenn der Geist traurig ist, um soviel weniger gehört die Vermischung Manns- und Weibspersonen zur Lustbarkeit, da der Geist angeflammt ist, da sie zur Sünde kommen können, welches die gesunde Vernunft mit sich bringt.
- f. In specie in dermaliger critischer und trüblicher Zeit, wo die Theurung so groß ist, daß der Jud für seine Nahrung ohnehin genug zu sorgen hat, wie er sich ernähret und das Brod verdienet, deswegen solle er sein Geld nicht lüderlich verschwenden, sondern damit sparsam seyn, und den Allmächtigen ansehn und bitten, daß er den lieben Frieden herstellen wolle, welches wir nach dem Propheten Jeremias zu bitten schuldig sind, wenn er sagt: suchet der Stadt Bestes und betet für sie zum Herrn, wo wir darinnen wohnen.
- g. Seit der Zerstörung Jerusalems ist uns alle Lustbarkeit verboten, außer in Feiertagen und Hochzeiten. Wenngleich alle Völker sich freuen, soll kein Jude Antheil daran nehmen, wie der Prophet Jeremias gesagt hat im 9. Cap. V. 1, Israel sollst dich nicht freuen, wenn sich die Völker freuen, denn ihnen gebühret dieses, aber nicht einem vertriebenen Volk u. s. w.
- „Ich bitte daher ein Hochfürstlich, Hochlöbliches Oberamt gehorsamst, ohne meine angelegte Strafe, dieselbe (die Uebertreter) noch

ferner exemplarisch abstrafen zu lassen, damit sie ihr vorgeseztes Gericht respectiren und sie solche in der Zucht halten können.

Belangend nun aber den Haarzopf, so ist es wahr, daß dieser in der Synagoge verboten worden, nicht allein, weil solches wider die Religionsgesetze lauft, sondern auch einem Juden sich zu tragen gebührt wie ein Jude, und ein Christ wie ein Christ, denn dieses Zopftragen geschieht von ihm nur deswegen, daß man ihn nicht für einen Juden erkennen soll, und er nach seinem Wohlgefallen auf den Straßen essen und trinken kann, da solches den Juden verboten ist, welches Exempel ich schon vielfach erfahren habe von schlechten und übelgesinnten Juden, denn was sie, die Zopfleute zu ihrem Vorwand vorgeben, daß sie mit Offizieren und Christen zu schaffen haben, dieses macht der Zopf nicht aus. Die Bornehmsten und Hauptlieferanten, nämlich Elkan Männle Reutlinger und Feidel Hechinger, welche alle Tage mit Generalen umgehen und sprechen, tragen keinen Zopf, will geschweigen, daß so ein Lumpenzopflieferant, welcher nur etwas weniges vom Oberlieferant bekommen hat, nur deswegen einen Zopf trägt, daß man ihn nicht vor einen Juden ansehen und erkennen sollte und er sein lüderliches Leben also fortbringen will.

Wir bitten daher — den ernstlichen Befehl dahin ergehen zu lassen, daß sich künftighin kein Jude mehr unterstehen solle, einen Zopf zu tragen, oder ein solcher zu gewarten habe, daß er ihm durch einen Polizeidiener abgeschnitten werde.“

Die Post. Nachdem seit 1742 zwischen Baden und Thurn und Taxis, badischer seits durch den Geheimrat von Gemmingen, Taxischer seits durch den Thurn- und Taxischen Geheimrat von Lilie in Frankfurt, verhandelt, und durch die Administration 1743—46 provisorische Vereinbarungen getroffen worden waren, geschah nach dem Regierungsantritt Karl Friedrich's der Abschluß eines erneuerten Vertrags im Jahr 1749, sowie eines solchen im Jahr 1765, wesentlich auf den gleichen Grundlagen. Darin war u. A. bestimmt, daß die bestehenden Poststationen nicht einseitig geändert werden sollten, daß von nun an Thurn und Taxis eine diesseitsrheinische Post von Kehl nach Basel, bezw. Kalthenberg einrichten sollte, so zwar, daß die reitende, sog. ordinari Post viermal, die Fahrpost einmal in der Woche ging. Die Posthaltereien werden mit dem Landesherren genehmen badischen Unterthanen, durch Thurn und Taxis besetzt, und die Posthalter leisten der Reichspost einen schriftlichen Dienst-

eid, unbeschadet ihrer badischen Unterthanenpflicht. Die Post ist frei von Weg- und Brückengeld und Zoll. Die Wagen, für Personen und deren Gepäck bestimmt, dürfen an solchem für die Einzelfahrt nicht über 6 Centner, jährlich nicht über 624 Centner zollfrei mit sich führen. Der Ueberschuß wird am Jahreschluß verzollt. Unbedingt zollbar dagegen sind Pretiosen, feine Spitzen und Stoffe, Sammet und Seide mit 15 kr. von 100 Gulden Wert. Das Visitationsrecht bleibt den Landesbehörden vorbehalten. Portofrei sind herrschaftliche Briefe und Pakete, sofern sie mit Siegel versehen sind, sowie die Privatbriefe der fürstlichen Räte, jedoch alles nur bis Kalthenberg, von wo an Basel das Porto zusteht. Die bisher noch bestehenden Landboten sind abzuschaffen. Das Porto für den einfachen Brief von Karlsruhe und Durlach bis zur Hochbergschen Station Emmendingen beträgt 3 kr., bis Kalthenberg 4 kr. und bis Basel weitere 2 kr. Es geht zweimal wöchentlich ein Reichspostwagen von Kalthenberg nach Lörrach. Die Fracht für fürstliche Gelder beträgt 12 und 15 kr. vom Hundert Gulden. Reichspoststationen im Oberland sind Emmendingen, Müllheim und Kalthenberg. Die Posthalterei Durlach wird Reichspostamt, dessen Inhaber Georg Adam Herzog war.

In Karlsruhe, dessen Postwesen unter dem Postamt Durlach stand, hatte Sigmund Herzog vor 1732 ein Gasthaus zur Post in dem östlichen Teil der langen Straße auf der südlichen Seite derselben erbaut. Bald nachher, wenigstens seit 1740, findet sich hier ein Poststall, dessen Besitzer, der Waldhornwirt Richter, die Expedition der zur Reichspost nach Durlach und Grünwinkel fahrenden Karlsruher Insuenzwagen der Reichspost zu besorgen hatte, denn als 1753 der Vater Richters gestorben war, hat dessen Sohn um die Verwendung des Markgrafen bei Thurn und Taxis, damit auch ihm der von seinem Vater innegehabte Poststall für kaiserliche Geschwindkutschen übertragen würde. Dagegen klagt nun Posthalter Herzog von Durlach, welcher die Straßburger Landkutsche führte, über die durch die Karlsruher Thurn- und Taxis'sche Geschwindpost ihm bereitete Konkurrenz und bittet, ihm dieselbe zu übergeben. Ohnedies habe man diese Geschwindpost so eingerichtet, daß in Rastatt und Grünwinkel gespeist werde, und der Wagen erst nachts in Durlach ankomme.

Er habe im Quartal für Thurn und Taxis 12 Fahrten mit 4—6 Pferden und 13 solche nach Grünwinkel zu leisten, und zwar

zu seinem eigenen Schaden als Konkurrenz gegen seine Landkutsche, und erhalte dafür nur 50 fl. Während diese beiden Bewerber Richter und Herzog sich um den Reichspoststall bemühten, hatte aber inzwischen der hiesige Kreuzwirt Fischer mit Umgehung des Marktgrafen 1754 durch Taxis direkt den Poststall für Geschwindkutschen erhalten. Trotzdem gab Karl Friedrich dazu nachträglich seine Genehmigung und Fischer wurde Posthalter.

Als 1742 die Straßburger Landkutsche Herzogs, sowie die Lothringischen Salz- und andere Fuhrn ihren Weg zuweilen, anstatt über Mühlburg, über Beiertheim hieher nahmen und so in Beiertheim zwar den Landzoll, aber nicht das auf diesem Weg nicht übliche Weggeld bezahlten, welches dadurch Mühlburg entging, auch die herrschaftlichen Brücken auf dem Beiertheimer Weg abgenutzt wurden; wurde der Zoller Meßer in Karlsruhe angewiesen, von den betreffenden Fuhrn ebenfalls Weggeld zu erheben.

Mit der Errichtung einer Fahrpost war auch die einer Brief- und Paketpost hier erfolgt, und zwar wurde dieselbe, wie ein Bericht des Geheimrates von 1778 sagt, nach der Verlegung der Residenz mit fürstlicher Genehmigung zur Beförderung der Brieffschaften der Herrschaft und des Publikums durch einen von dem Postamt Durlach auf eigene Kosten hier angestellten Postkommis besorgt. 1731 wurde dieser Briefpostdienst dem ehemaligen Mundkoch Berner übertragen. Dieser, von dem Durlacher Postamt hier ernannte sogenannte Postkommis hatte sein Bureau in dem Herzogschen Gasthaus zur Post, in welchem er zugleich die Expedition der Durlacher Landkutsche besorgte.

Die Ernennung der Postbeamten in Karlsruhe, sowohl der Brief- als Fahrpost verursachte schon vor Berners Tode verschiedene Auseinandersetzungen zwischen der Regierung und den Taxis'schen Kommissären. So war 1756 Fischer als Postwagenspediteur, in Mainz, statt vor dem hiesigen Oberamt, verpflichtet worden, so hatte der Taxis'sche Kommissär Heger schon den Berner und den Briefträger widerrechtlich in Pflicht genommen. 1758 wurde von Seiten der Regierung den beiden Taxis'schen Postangestellten Berner und Fischer strenge verboten, irgend welche Veränderung und Erweiterung des Taxis'schen Postwesens ohne fürstliche Genehmigung vorzunehmen.

Bald nach seines Vaters 1760 erfolgtem Tode erhielt der Sohn Berner's von der Wittve Herzog in Durlach als deren Kommiss die

Karlsruher Briefpost, sowie die Beförderung der Hof- und Landkutschen und der Extraposten, starb aber schon vor 1770, in welchem Jahre der Erbprinzenwirt Kreglinger die kaiserliche Briefpost, die Hof- und Landkutschenexpedition, sowie Extraposten, wie Berner sie versehen hatte, zugeteilt erhielt. Die Packetpost, sowie die kaiserlichen Geschwindkutschen behielt die Wittve des 1764 verstorbenen Kreuzwirtes Fischer.

Kreglinger ist noch 1791 an seiner Stelle. Von ihm wissen wir, daß er schon 1778 das Recht hatte, mit seiner Landkutsche auch Passagiere zu führen, aber nur in besondern Fällen Kuriere und Estafetten geben durfte, weshalb er auch eifrig daran arbeitete, wiewohl vorerst noch ohne Erfolg, die Hauptpost von Durlach hieher zu bringen, oder wenigstens die seit längern Jahren von ihm besorgte Briefpost von Durlach unabhängig zu machen. Ebenso suchte er, noch ohne augenblicklichen Erfolg, sich von der ihm obliegenden Pflicht des Umspannens in Durlach für seine Pforzheimer und Bruchsaler Fahrten frei zu machen.

Um 1770 mußte Linkenheim noch durch Reitende die Post von Rheinhausen abholen und nach Karlsruhe bringen, wofür es von Thurn und Taxis mit 220 fl. bezahlt wurde. Baden-Baden hatte für sein Portofreitum 700 fl. an Taxis bezahlt, als nach dem Anfall an Baden-Durlach der Badener Hof sich auflöste, gab Karl Friedrich von da an nur noch 150 fl.

1783 wurde ein neuer Postvertrag mit Thurn und Taxis auf den bisherigen Grundlagen abgeschlossen, 1795 wird Sebald Kreglinger seines Vaters Nachfolger in dem Briefpost- und Landkutschen-dienst, und 1796 wird in einem geheimen Artikel des Friedens mit Frankreich vom 22. August die gänzliche Aufhebung der Reichspost bereits in Aussicht genommen. Die wirkliche Aufhebung erfolgte erst in der nächsten Periode. Wir geben hier zum Schlusse unseres Abschnittes noch eine kurze Uebersicht über den Gang des öffentlichen und postalischen Verkehrs der Residenz gegen Ende des vorigen Jahrhunderts.

1770 ist die Post im goldenen Kreuz, damals noch in der langen Straße, jetzt Nr. 64 der Kaiserstraße. Die Briefe von unten herauf und aus dem Reich kamen jeden Abend von Durlach her, die von oben über Rastatt jeden Morgen vor Tag hier an. Aufwärts gehende Briefe sind abends von 4—5 Uhr, abwärts laufende abends 8—9 Uhr abzugeben.

Nach Speier geht Dienstag und Freitag abends zwischen 8 und 9 Uhr ein Postpaketwagen ab, und kommt Donnerstag und Sonntag von dort an.

Auf der Fahrpost hat der Passagier 50 Pfund frei, aber auf eigene Verantwortlichkeit.

Landkutschern gingen von Karlsruhe, beziehungsweise Durlach nach Bruchsal, Heidelberg, Mannheim, Darmstadt und Frankfurt, sodann nach Rastatt, Straßburg, Basel, ebenso nach Stuttgart, Ulm, Augsburg, München, Nürnberg, und zwar gingen sie wöchentlich 1—2 mal ab und kamen 3—4 mal an. Nach Heilbronn fuhr man über Heidelberg oder Stuttgart.

Der kaiserliche Reichspostwagen kam von Frankfurt jeden Samstag und ging sofort in der Richtung nach Basel ab, kam von da Dienstag abends zurück und fuhr nach Frankfurt weiter.

Die Taxe für Personen betrug für die Meile 26 kr., für den Zentner Gut 15 kr., große, leichte Packete wurden nach der Größe berechnet, und kostete ein solches nach Rastatt 50 kr., nach Freiburg 4 fl. 50 kr., nach Heidelberg 2 fl. 20 kr., nach Frankfurt 5 fl. 40 kr.

Dabei wurde der nähere Briefverkehr meistens noch durch sog. Amtsboten vermittelt, wie auch noch 1777 der Pforzheimer Ordinaribote Haug alle Freitage hier in Karlsruhe ankam und Samstag mit Briefen und Bestellungen nach dem Pfingzthal wieder abging. Bei allem dem ist zu beachten, daß die Hauptpost immer noch in Durlach war, und die Karlsruher Post als Nebenpost nur durch Influenzwagen damit in Verbindung stand.

Aus dem letzten Jahre des Jahrhunderts, 1799, teilen wir hier noch mit:

Die reitende Post mit Briefen geht täglich ab, außer nach der Schweiz, wohin nur viermal wöchentlich Briefe gehen. Alle Briefe nach dem linken Rheinufer, sowie über die Reichspostgrenze hinaus, müssen frankirt sein, frankirte Briefe aus dem Breisgau und Elsaß zahlen trotzdem hier Porto, Basler Briefe kosten je nach Größe und Gewicht 4, 6, und 8 kr., Schaffhauser 6, 8 und 10 kr. Die reitende Post kommt täglich an, die Frankfurter abends 6 Uhr, Schweizerbriefe nur viermal in der Woche. Landbriefe bleiben auf der Post liegen, bis denselben nachgefragt wird.

Die fahrenden Posten mit Personen- und Paketbeförderung gehen ab: Mittwoch und Samstag früh über Durlach und Bruchsal nach

Frankfurt, über Bruchsal nach Stuttgart, über Ettlingen, Rastatt und die Rheinstraße nach Straßburg, sowie über Ettlingen, Bühl, Offenburg nach Basel. Mittwoch und Samstag früh kommen die Wagen der vorgenannten Routen hier an.

Die Einschreibungen von Personen und Gepäck haben Montag und Freitag vor dem betreffenden Abfahrtstage stattzufinden.

7. Gesundheits-, Kranken- und Armenpflege, Rettungsanstalten.

Alle fremden Besucher der Stadt klagten von jeher über das schlechte Karlsruher Trinkwasser, und die Herstellung einer zweckmäßigen Wasserversorgung wurde mehr und mehr als unabweisliche Notwendigkeit erkannt, besonders als auch die hinter der Hofapothek befindliche herrschaftliche Brunnenstube, welche die Schloßgebäude und Gärten mit Wasser versorgte, nach und nach in Verfall geriet. Da es nun nach 1730 sich herausstellte, daß der für die katholische Kirche bestimmte Platz in der Lammstraße, jenseits der langen Straße, wegen unzureichenden Mitteln der katholischen Gemeinde nicht überbaut werden konnte, wurde der Bau eines Brunnenhauses dort beschloffen. Dasselbe sollte in symmetrischer Uebereinstimmung der in der Kreuzstraße stehenden, alten reformirten Kirche entsprechen, und wurde durch Baumeister Arnold in diesem Sinne erbaut. Erst zwischen 1752 und 60 aber erhielt es seine Vollendung. Die Kuppel des viereckigen Turmes, auf welcher die Kolossalstatue Neptuns thronte, erhielt gleiche Höhe mit der reformirten Kirche, steinerne Gruppen von Flußgöttern zierten seine Fassade und seine Flügel, und an der Vorderseite des Turmes stand in einer Nische ein wasserspeiender Löwentopf. Ein durch Pferde getriebenes Druckwerk trieb das Wasser aus dem Sammelbecken unter dem Turm in ein in der Höhe befindliches Bassin, und von diesem ging es durch hölzerne, im Ganzen 14 000' lange Röhren, welche 1776 durch eiserne ersetzt wurden, in 23 fließende Brunnen und 5 Bassins mit Springbrunnen. Diese Leitung war allerdings größtentheils für das Schloßgebiet bestimmt, aber sie speiste doch schon einige städtische Brunnen und leitete bei Feuergefähr das Wasser nach dem betreffenden Stadtteil zwischen Schloß und langer